

Stöhr

Nr. 17855



Deutsches Reich.



Seefahrtbuch

für

Höhr

Ausgefertigt

Hamburg den 17. ten Dezbr 1919



Seemannsamt.

J. A.

Müller

Der Preis dieses Buches beträgt 35 Pfennig

Bezeichnung des Inhabers.

Vor- und Zunamen: *Jülius Stöhr*

Geburtsort: *Pfaffle Erd. Melningen*

Wohnort:

Jahr und Tag der Geburt: *1888 2/2*

Haare: *Bl.*

Augen: *br.*

Besondere Kennzeichen:

Ergebnis der Untersuchung auf

Farbenblindheit:

Sehvermögen:

Unterschrift des Inhabers:

Julius Stöhr

Erste Versicherungsanstalt: *J. Nov.*

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Inhaber nimmt an der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung teil. Das Seefahrtbuch soll auch als Ausweis über die Versicherung dienen. Damit dieser Zweck erfüllt und eine Benachteiligung des Inhabers vermieden wird, ist es erforderlich, daß er militärische Dienstleistungen sowie Krankheiten bei der nächsten Anmusterung unter Vorlegung der bezüglichen Nachweise zur Vermerkung in der Musterrolle und im Seefahrtbuch anmeldet und Bescheinigungen über eine etwa nicht aus dem Seefahrtbuch ersichtliche Dienstzeit sorgfältig verwahrt. Auch empfiehlt es sich, die dem Inhaber etwa ausgestellte Quittungskarte bei einer Anmusterung im Inlande dem Seemannsamte zur Verwahrung und zum vorgeschriebenen Umtausche zu übergeben.

Die durch die Seemannsämler zu bewirkenden, das Versicherungsverhältnis betreffenden Eintragungen sind genau zu prüfen und etwaige Beanstandungen sofort bei dem Seemannsamte geltend zu machen.

Vermerk,

betreffend die Hinterlegung und Rückgabe von Quittungskarten sowie die Aushändigung von Bescheinigungen über den Inhalt der Quittungskarten.

Bemerk

über den glaubhaft gemachten Verlust eines älteren Seefahrtsbuchs, über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, die Dauer der Dienstzeit und die in diesem Falle anzurechnenden Beitragswochen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Militärverhältnis

zur Zeit der Ausfertigung des Buches.

Inhaber

- a) wird dienstpflchtig im Jahre
- b) hat Ausstand bis
- c) hat gedient *Zeit. Kap. 137 13/10-10*
- in der Marine Jahre Monate
- im Landheere Jahre Monate
- d) befindet sich
- in der Marinereserve (Reserve)
- in der Seewehr (Landwehr) I. Aufgebots
- „ „ „ „ II. „
- in der Marine-Ersatzreserve (Ersatzreserve)
- im Landsturm I. Aufgebots
- „ „ II „
- e) ist in Kontrolle beim Bezirkskommando *I Kbg.*
- f) ist militärfrei

Bescheinigt auf Grund *1. Mil. Kap.*



Inhaber ist angemustert als *Kapitän*
 auf dem ^{Segel} Dampf-Schiffe **Feldmarschall**
 Heimathafen **Hamburg RMVP**
 Registerhafen **Kapt Pens**
 geführt von *M. 1.*
 gegen eine Steuer von *1.* monatlich
 für die ^{Reise} ~~Reise~~ **unbest. Zeit**
 Zeit

Der Dienstantritt erfolgt am *27. 12.*
 Als Liegeplatz (Meldecort) ist angegeben **Hamburg**

Dem Inhaber sind laut Musterrolle seit der letzten Abmusterung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung anzurechnen (siehe Seite 4):

- a) für militärische Dienstleistungen Wochen,
 b) für bescheinigte Krankheiten Wochen.

Inhaber ist laut Vereinbarung — auf sein Verlangen — in der höheren, seiner Dienststellung nicht entsprechenden Lohnklasse zu versichern.

Hamburg, den *27.* **DEZ.** 19 **1913**

Das Seemannsamt.



Die Anmusterung ist unterblieben, weil

Inhaber hat auf dem ^{Segel} Dampf-Schiffe

R. P. D. Feldmarschall

während der Reise von *Hamburg*
 nach *Ost- & Südafrika*
und zurück

in der Zeit vom *27. 12. 13*
 bis zum *23. 3. 14*
 [Dienstzeit: *2* Monate *25* Tage]
 als *Schneider* gedient.

Dem Inhaber sind für die Zeit vom *2. 12. 13*
 bis *28. 3. 14* für *13* Beitragswochen Beiträge
 für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zur Lohnklasse *V*
 insgesamt *3. 12 M* von der Steuer abgezogen.

Hamburg, den *23.* *April* 19 *14*
 Unterschrift des Kapitäns:

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Abmusterung hiermit vermerkt.

24. **MARZ** 19 **1914**
 den *24.* **MARZ** 19 **1914**

Das Seemannsamt.



Die Abmusterung ist unterblieben, weil

Anhang.

Seemannsordnung.

Vom 2. Juni 1902.

(In der Fassung der Gesetze vom 23. März 1903 und 12. Mai 1904.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Einleitende Vorschriften.

§ 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Rauffahrtschiffe (Gesetz vom 22. Juni 1899 § 1, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 319, Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 184) Anwendung, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen.

Sie sind der Abänderung durch Vertrag entzogen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich zugelassen ist.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Binnenschiffe Anwendung finden, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen (Gesetz vom 22. Juni 1899 § 26 a).

§ 2.

Kapitän im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffer), in dessen Ermangelung oder Verhinderung sein Stellvertreter.

Schiffs-offiziere im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmten Angestellten, welche zur Ausübung ihres Dienstes eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen. Außerdem gelten als Schiffs-offiziere die Ärzte, Proviant- und Zahlmeister.

Schiffs-mann im Sinne dieses Gesetzes ist jede sonstige zum Dienst auf dem Schiffe während der Fahrt für Rechnung des Reeders angestellte Person, ohne Unterschied, ob die Anmusterung (§ 13) erfolgt ist oder nicht. Auch die weibliche Angestellte hat die Rechte und Pflichten des Schiffs-manns. Der Botse gilt nicht als Schiffs-mann. Die Gesamtheit der Schiffsleute bildet die Schiffs-mannschaft.

§ 3.

Der Kapitän ist der Dienstvorgesetzte der Schiffs-offiziere und Schiffsleute. Seine Stellvertretung liegt, soweit nicht vom Reeder oder vom Kapitän hinsichtlich der Vertretung in einzelnen Dienstzweigen anderweitige Anordnung getroffen ist, dem Steuermann, in Ermangelung eines solchen dem Bestmann ob.

Die Schiffs-offiziere sind Vorgesetzte sämtlicher Schiffsleute. Auf die Schiffs-offiziere finden die für die Schiffs-mannschaft oder den Schiffs-mann geltenden Vorschriften, soweit nicht ausdrücklich ein anderes festgesetzt ist, Anwendung.

Das dienstliche Verhältnis der Schiffs-offiziere untereinander, insbesondere das Verhältnis zwischen Offizieren verschiedener Dienstzweige, bestimmt sich nach den vom Reeder oder vom Kapitän getroffenen besonderen Festsetzungen. Auf Dampfschiffen ist jedoch während der Ausübung des Wachdienstes der wachhabende Maschinist dem wachhabenden Steuermann insofern untergeordnet, als er die von diesem nach der Maschine gegebenen Befehle auszuführen hat.

Die außer den Schiffs-offizieren in den einzelnen Dienstzweigen als Vorgesetzte geltenden Schiffsleute werden vom Kapitän bestimmt und sind der Schiffs-mannschaft durch Aushang bekannt zu geben.

§ 4.

Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über Zahl und Art der Schiffs-offiziere, mit welchen die Schiffe zu besetzen sind, sowie über den Grad des Befähigungszeugnisses, das der Kapitän und die Schiffs-offiziere besitzen müssen. Die Bestimmungen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5.

Seemannsämtler mit den durch dieses Gesetz ihnen zugewiesenen Befugnissen und Obliegenheiten sind im Reichsgebiete die landesrechtlich, in den Schutzgebieten die vom Reichskanzler bestellten Behörden, im Auslande die Konsulate des Reichs für Hafenplätze.

Die Einrichtung der Seemannsämtler im Reichsgebiete steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu. Ihre Geschäftsführung unterliegt der Oberaufsicht des Reichs. Bei der Entscheidung in den im § 122 bezeichneten Fällen müssen die Seemannsämtler innerhalb des Reichsgebiets mit einem Vorstehenden und zwei schiffahrtskundigen Beisitzern besetzt sein.

Ist ein Konsul Mitinhaber oder Agent der Reederei des Schiffes, so ist er von der Wahrnehmung der im § 58 bezeichneten Geschäfte eines Seemannsamts in bezug auf dieses Schiff ausgeschlossen, wenn von dem beschwerdeführenden Schiffsoffizier oder der Mehrzahl der beschwerdeführenden Schiffsleute gegen seine Mitwirkung Widerspruch erhoben wird.

§ 6.

Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

Deutsche Häfen im Sinne dieses Gesetzes sind nur die Häfen des Reichsgebiets.

Zweiter Abschnitt.

Seefahrtsbücher und Musterung.

§ 7.

Niemand darf im Reichsgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Geburtsort und Alter vor einem Seemannsamt ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausfertigt erhalten hat.

Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so darf er vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre zur Übernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden; auch hat er sich über seine Militärverhältnisse sowie, wenn er noch minderjährig ist, darüber auszuweisen, daß er von seinem gesetzlichen Vertreter zur Übernahme von Schiffsdiensten ermächtigt worden ist. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es nicht.

Mit dem Seefahrtsbuch ist dem Schiffsmann zugleich ein Abdruck der Seemannsordnung, des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, des Gesetzes, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, und einer amtlichen Zusammenstellung der Bestimmungen über die Militärverhältnisse der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung auszuhändigen.

Der Bundesrat bestimmt, inwieweit als Schiffsleute nur solche Personen angemustert werden dürfen, welche nach Untersuchung ihres körperlichen Zustandes für den zu übernehmenden Dienst geeignet sind.

§ 8.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters (§ 7) gilt im Zweifel ein für allemal erteilt.

Kraft derselben ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung von Feuerverträgen oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Vertrag ergebenden Verpflichtungen betreffen.

§ 9.

Wer bereits ein Seefahrtsbuch ausfertigt erhalten hat, muß behufs Erlangung eines neuen Seefahrtsbuchs das ältere vorlegen oder dessen Verlust glaubhaft machen. Daß dies geschehen, wird von dem Seemannsamt in dem neuen Seefahrtsbuche vermerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamts über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse sowie über die Dauer der Dienstzeit und über die dem Schiffsmann anzurechnenden Beitragswochen für die Invalidenversicherung, soweit derselbe sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§ 10.

Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuchs angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den in das Seefahrtsbuch einzutragenden Vermerk (§§ 22, 25) ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamts ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche.

§ 11.

Einrichtung und Preis des Seefahrtsbuchs bestimmt der Bundesrat. Die Ausfertigung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Das Seefahrtsbuch muß über die Militärverhältnisse und die Invalidenversicherung des Inhabers Auskunft geben.

§ 12.

Der Kapitän hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 13 bis 26) zu veranlassen.

Der Kapitän oder ein zum Abschluß von Feuerverträgen bevollmächtigter Vertreter der Reederei und der Schiffsmann müssen bei der Musterung zugegen sein; gewerbsmäßige Stellvertreter für Schiffsleute dürfen als Vertreter nicht bestellt werden.

§ 13.

Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Feuervertrags vor einem Seemannsamt. Sie muß vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, wenn dies aber ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen; die Gründe für die Verzögerung oder Unterlassung der Anmusterung sind in das Schiffstagebuch einzutragen. Geschieht die Anmusterung innerhalb des Reichsgebiets, so ist dabei das Seefahrtsbuch vorzulegen.

§ 14.

Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle ausfertigt. Wenn die gesamte Schiffsmannschaft nicht gleichzeitig mittels Einer Verhandlung angemustert wird, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung.

Die Musterrolle muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Wohnort des Kapitäns, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmanns, den Hafen der Ausreise, die Bestimmungen des Feuervertrags, namentlich auch den Überstundenlohn (§ 35 Abs. 3, § 37 Abs. 3) und etwaige besondere Verabredungen. Insbesondere muß aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Bei besonderen Verabredungen mit Schiffsoffizieren kann die Eintragung auf die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts beschränkt werden. Abreden, welche nach § 1 Abs. 2 unzulässig sind, dürfen nicht aufgenommen werden.

Im übrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrate bestimmt.

Die Musterrolle muß sich während der Reise an Bord befinden; auf Erfordern ist sie dem Seemannsamt vorzulegen.

§ 15.

Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen.

§ 16.

Bei jeder innerhalb des Reichsgebiets erfolgenden Anmusterung wird vom Seemannsamt hierüber und über die Zeit des Dienstantritts in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmanns ein Vermerk eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- oder Seepaß dient. Außerhalb des Reichsgebiets erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zwecke vorgelegt wird. Das Seefahrtsbuch ist demnach vom Kapitän für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

§ 17.

Wird ein angemustertter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hindernis außerstande gesetzt, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Kapitän und das Seemannsamt, vor welchem die Anmusterung erfolgt ist, auszuweisen. Der Kapitän hat das Seefahrtsbuch dem Schiffsmann oder dem Seemannsamt, vor welchem die Anmusterung erfolgt ist, sobald als tunlich zu übersenden.

§ 18.

Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Kapitäns und der aus diesem Verhältnis ausscheidenden Mannschaft vor einem Seemannsamt. Sie muß, sobald das Dienstverhältnis beendet ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein anderes vereinbart wird, vor dem Seemannsamt desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

§ 19.

Vor der Abmusterung hat der Kapitän dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuche die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugnis zu erteilen. Das Zeugnis darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden. Dasselbe ist kosten- und stempelfrei.

§ 20.

Die Unterschriften des Kapitäns unter der Bescheinigung und dem Zeugnisse (§ 19) werden von dem Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

§ 21.

Verweigert der Kapitän die Ausstellung des Zeugnisses (§ 19), oder enthält dieses oder die Bescheinigung im Seefahrtsbuche (§ 19) Angaben, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestritten, so hat auf dessen Antrag das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen.

§ 22.

Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamt in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmanns und in der Musterrolle vermerkt.

§ 23.

Sind seit der Ausfertigung der Musterrolle mindestens zwei Jahre verflossen, so ist auf Antrag des Kapitäns diesem vom Seemannsamt ein dem gegenwärtigen Bestande der Schiffsmannschaft entsprechender beglaubigter Auszug aus der Musterrolle zu erteilen, welcher fernerhin als Musterrolle zu benutzen ist.

§ 24.

Die Musterrolle sowie der etwa nach § 23 erteilte Auszug sind nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungsverhandlung (§ 14) sich bezieht, dem Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern.

Letzteres übersendet die Schriftstücke dem Seemannsamt des Heimatshafens und in Ermangelung eines solchen dem Seemannsamt des Registerhafens.

§ 25.

Erfährt der Bestand der Mannschaft Änderungen, bei welchen eine Musterung (§ 12) nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, so hat der Kapitän, sobald ein Seemannsamt angangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder, sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannsamt in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der beteiligten Schiffsteile einzutragen.

§ 26.

Die Kosten der Musterungsverhandlungen, einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle, fallen dem Reeder zur Last.

Die Bestimmungen über die in gleicher Höhe für alle Seemannsämt innerhalb des Reichsgebiets festzustellenden Kosten erfolgen durch den Bundesrat.

Dritter Abschnitt.

Vertragsverhältnis.

§ 27.

Die Gültigkeit des Heuervertrags ist durch schriftliche Abfassung und durch den nachfolgenden Vollzug der Anmusterung nicht bedingt. Jedoch ist dem Schiffsmann bei der Anheuerung ein von dem Kapitän oder dem Vertreter der Reederei (§ 12 Abs. 2) unterschriebenes Ausweis (Heuerschein) zu geben, welcher enthält:

- Namen des Schiffes,
- Angabe der Dienststellung,
- Angabe der Reise oder Dauer des Vertrags,
- Höhe der Heuer,
- Zeit und Ort der Anmusterung.

Auflösungsfristen und sonstige die Lösung des Heuervertrags betreffende Zeitbestimmungen sollen für beide vertragschließende Teile gleich sein. Bei entgegenstehender Vereinbarung kann der Schiffsmann die dem anderen Teile zugestandene Frist oder Zeitbestimmung für sich in Anspruch nehmen.

§ 28.

Der Heuervertrag kann für eine Reise oder auf Zeit abgeschlossen werden.

Ist bei der Anheuerung für eine Reise deren Endziel nicht angegeben, so läuft in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung, unbeschadet der Vorschrift des § 69, der Heuervertrag bis zur Rückkehr in den Hafen der Ausreise (§ 14).

Bei Anheuerung auf unbestimmte Zeit soll im Heuervertrag eine Kündigungsfrist angegeben oder in anderer Weise über die Beendigung des Dienstverhältnisses Bestimmung getroffen werden. Ist dies nicht geschehen, so kann jeder Teil in jedem Hafen, welchen das Schiff zum Löschen oder Laden anläuft, vom Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierundzwanzig Stunden zurücktreten.

§ 29.

Ist bei dem Abschlusse des Heuervertrags die Vereinbarung über den Betrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen worden, so wird im Zweifel die Heuer als vereinbart angesehen, die das Seemannsamt des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird, für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche erklärt.

§ 30.

Hat ein Schiffsmann sich durch mehrere Verträge für ein und dieselbe Zeit verheuert, so geht, falls auf Grund eines der Verträge eine Anmusterung stattgefunden hat, dieser, sonst der zuerst abgeschlossene Vertrag vor.

§ 31.

Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden.

§ 32.

Die Verpflichtung des Schiffsmanns, sich mit seinen Sachen an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein anderes bedungen ist, mit der Anmusterung. Der Zeitpunkt, zu welchem der Dienstantritt erfolgen soll, ist dem Schiffsmann bei der Anheuerung, der Liegeplatz oder ein Meldeort ist ihm bei der Anmusterung anzugeben.

Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt länger als vierundzwanzig Stunden verzögert, ist der Kapitän oder der Reeder zum Rücktritte von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§ 33.

Der Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann auf Antrag des Kapitäns vom Seemannsamt, wo aber ein solches nicht vorhanden ist, von der Ortspolizeibehörde zwangsweise zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§ 34.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Kapitäns, der Schiffsoffiziere und seiner sonstigen Dienstvorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten. Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffes und in dessen Booten, als auch in den Leichterfahrzeugen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie.

Ohne Erlaubnis des Kapitäns oder eines Schiffsoffiziers darf er das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen, doch darf ihm in einem Hafen des Reichsgebiets in seiner dienstfreien Zeit, wenn nicht triftige Gründe vorliegen, die Erlaubnis nicht verweigert werden. Ist ihm eine solche Erlaubnis erteilt, so muß er zur festgesetzten Zeit zurückkehren.

§ 35.

Liegt das Schiff im Hafen oder auf der Reede, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten. In den Tropen wird diese Zeit, soweit es sich nicht ausschließlich um Aufsichtsdienst oder Arbeiten zur Verpflegung und

Bedienung der an Bord befindlichen Personen handelt, auf acht Stunden beschränkt. Bei Berechnung dieser Arbeitsdauer ist der Wachdienst in Rechnung zu bringen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Schiffsoffiziere keine Anwendung. Den Schiffsoffizieren ist im Hafen oder auf der Reede eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden innerhalb jeder vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

Arbeit, welche über die im Abs. 1 bestimmte Dauer von zehn oder acht Stunden geleistet wird, ist als Überstundenarbeit zu vergüten, soweit sie nicht zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen oder zur Sicherung des Schiffes in dringender Gefahr erforderlich ist.

§ 36.

Auf See geht die Mannschaft des Decks und Maschinen dienstes Wache um Wache. Die abgelöste Wache darf nur in dringenden Fällen zu Schiffsdiensten verwendet werden. Auf Dampfschiffen ist die ablösende Maschinenwache verpflichtet, das vor der Ablösung erforderliche Nachsehen zu besorgen. Diese Vorschriften gelten nicht für Fahrten von nicht mehr als zehnständiger Dauer.

Auf Dampfschiffen in transatlantischer Fahrt wird für das Maschinenpersonal der Dienst in drei Wachen eingeteilt.

Unter welchen Umständen im übrigen eine Mannschaft in mehr als zwei Wachen zu gehen hat, bestimmt der Bundesrat.

§ 37.

An Sonn- und Festtagen dürfen, solange das Schiff im Hafen oder auf der Reede liegt, Arbeiten, einschließlich des Wachdienstes, nur gefordert werden, soweit sie unumgänglich oder unaufschieblich oder durch den Personenverkehr bedingt sind.

Mit Köchen und Läden dürfen, solange das Schiff innerhalb des Reichsgebiets im Hafen oder auf der Reede liegt, die zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Diese Vorschrift gilt nicht für die Ladung derjenigen Dampfschiffe, welche in regelmäßigem Fahrplane die Kaiserlich deutsche Post befördern, und für die zum Köchen und Läden dieser Dampfschiffe dienenden Fahrzeuge sowie für das Gepäck der Reisenden und für leicht verderbende Güter. Außerdem können von einer durch die Zentralbehörde des Bundesstaats zu bestimmenden Behörde in Notfällen Ausnahmen von dieser Vorschrift auf jedesmaligen Antrag gestattet werden.

Sonn- und Festtagsarbeit (Abs. 1, 2) ist als Überstundenarbeit zu vergüten, soweit sie nicht zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen oder zur Sicherung des Schiffes in dringender Gefahr erforderlich ist.

Soweit nicht dringende Gründe entgegenstehen, ist an Sonn- und Festtagen im Hafen und auf der Reede der Schiffsmannschaft Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst ihrer Konfession zu geben und der hierzu erforderliche Urlaub zu erteilen.

§ 38.

Auf See darf an Sonn- und Festtagen über das hinaus, was zur Sicherheit und zur Fahrt des Schiffes, zur Bedienung der Maschine, zum Segeltrocknen, Bootsdienst und zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen unbedingt erforderlich ist, der Schiffsmannschaft Arbeit nur in dringenden Fällen auferlegt werden.

Die Vorschrift des § 37 Abs. 4 findet auf See entsprechende Anwendung. Auch ist dem Schiffsmann, der es verlangt, die Teilnahme an gemeinschaftlichen Andachten seiner Konfession zu gestatten.

§ 39.

Als Festtage im Sinne der §§ 37, 38 gelten im Inlande die von der Landesregierung des Liegeorts bestimmten Tage, im Ausland und auf See die Festtage des inländischen Heimatshafens; in Ermangelung eines solchen werden die Festtage durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt. Im Sinne des § 37 Abs. 4 gelten als Festtage im Ausland auch die kirchlich gebotenen Festtage des Liegeorts.

§ 40.

Die Vorschriften des § 35 Abs. 3 und des § 37 Abs. 3 finden auf Schiffsoffiziere keine Anwendung, sofern nicht ein anderes vereinbart ist.

§ 41.

Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruche, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hilfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten und darf ohne Einwilligung des Kapitäns, solange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Sachen sowie für Sicherstellung der Schiffsteile, der Gerätschaften und der Ladung, den Anordnungen des Kapitäns gemäß, nach besten Kräften zu sorgen und bei der Vergütung gegen Fortbezug der Feuer und der Verpflegung Hilfe zu leisten.

§ 42.

Der Schiffsmann ist, auch wenn der Feuervertrag infolge eines Verlustes des Schiffes beendet ist (§ 69), verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Versäumnis-, Reise- und Verpflegungskosten, deren Höhe im Streitfalle die Verklarungsbehörde, im Auslande der Konsul, festzusetzen hat, nachzukommen. Auf Verlangen des Schiffsmanns ist ihm für die Versäumnis-, Reise- und Verpflegungskosten ein angemessener Vorschuß zu zahlen.

§ 43.

Stellt sich nach Antritt der Reise heraus, daß der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Kapitän befugt, ihn im Range herabzusetzen und seine Feuer verhältnismäßig zu verringern. Diese Befugnis besteht nicht gegenüber Schiffsoffizieren.

Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so hat der Kapitän die getroffene Anordnung und die die Anordnung begründenden Tatsachen, sobald tunlich, in das Schiffstagebuch einzutragen, die Eintragung dem Schiffsmann vorzulesen und in dem Tagebuche zu vermerken, daß und wann dies geschehen ist. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Feuer nicht in Wirksamkeit.

Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine vom Kapitän unterzeichnete Abschrift der Eintragung auszuhändigen.

Gegen die getroffene Anordnung kann der Schiffsmann die Entscheidung des Seemannsamts anrufen, welches zuerst angegangen werden kann. Erst nach Entscheidung des Seemannsamts, falls aber ein solches nicht angerufen ist, bei der Abmusterung, dürfen Eintragungen über den Sachverhalt in das Seefahrtstagebuch, und zwar nur durch das Seemannsamt, vorgenommen werden.

§ 44.

Die Feuer ist vom Tage der Anmusterung, falls diese dem Dienstantritte vorangeht, sonst vom Tage des Dienstantritts an zu zahlen.

Als Dienstzeit gilt auch die zur Erreichung des Meldeorts (§ 32) erforderliche Reisezeit.

§ 45.

Die Feuer hat der Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder des Dienstverhältnisses zu beanspruchen.

Der Schiffsmann kann jedoch in einem Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Teil entläßt wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Feuer (§ 80) verlangen, sofern bereits drei Monate seit der Anmusterung verfloßen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer drei Monate nach der früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Feuer zu fordern berechtigt.

Ist die Ansteuerung auf Zeit erfolgt (§ 28), so kann der Schiffsmann bei Rückkehr in den Hafen der Ausreise die bis dahin verdiente Feuer beanspruchen.

§ 46.

Die Auszahlung des dem Schiffsmann bei der Beendigung des Dienstverhältnisses zustehenden Feuerguthabens muß an ihn persönlich und, soweit nicht im Auslande die dortigen Gesetze eine andere Behörde bestimmen, vor dem abmusternden Seemannsamt oder durch dessen Vermittelung geschehen und von diesem in der Abmusterungsverhandlung bescheinigt werden. Bei Verhinderung des Schiffsmanns ist mit dessen Zustimmung die Auszahlung an ein Familienmitglied zulässig. In einer Gast- oder Schankwirtschaft darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden.

Von der Mitwirkung des Seemannsamts darf abgesehen werden, wenn sie ohne Verögerung der Reise nicht herbeigeführt werden kann.

Das Seemannsamt ist verpflichtet, bei der Abmusterung die dem Schiffsmann auszahlende Feuer auf dessen Antrag ganz oder teilweise in Empfang zu nehmen und nach Angabe des Schiffsmanns an auswärts wohnende Angehörige desselben oder an Sparcassen oder sonstige Verwahrungsstellen gebührenfrei zu übermitteln. Die durch die Übermittlung entstehenden baren Auslagen werden, sofern der Schiffsmann ein Deutscher ist, von dem Reeder getragen.

§ 47.

Inwieweit vor dem Antritte der Reise Vorschußzahlungen auf die Feuer zu leisten oder Handgelder zu zahlen sind, bestimmt in Ermangelung einer Vereinbarung der Ortsgebrauch des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird.

§ 48.

Alle Zahlungen an Schiffsteute müssen nach Wahl derselben, Vorschußzahlungen jedoch nach Wahl des Kapitäns, entweder in bar oder mittels einer auf den Reeder ausgestellten Anweisung geleistet werden. Die Zahlbarkeit der Anweisungen darf bei Vorschußzahlungen an die Bedingung geknüpft werden, daß der Schiffsmann sich bei der Abfahrt des Schiffes an Bord befindet. Im übrigen muß die Anweisung unbedingt und auf Sicht gestellt sein.

§ 49.

Vor Antritt der Reise ist ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welchem die verdiente Feuer und der verdiente Überstundenlohn in regelmäßigen Zeitabschnitten zu berechnen sowie alle auf die Feuer geleisteten Vorschuß- und Abschlagszahlungen und die etwa gegebenen Handgelder, bei Zahlung in fremder Währung auch der zugrunde gelegte Kurs, einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuch ist von dem Schiffsmann über den Empfang jeder Zahlung zu quittieren. Die Zahl der geleisteten Überstunden sowie der danach verdiente Überstundenlohn ist wöchentlich und spätestens am Tage nach dem jedesmaligen Verlassen eines Hafens in dem Abrechnungsbuche zu vermerken; sodann ist dieser Vermerk dem Schiffsmanne zur unterschriftlichen Anerkennung vorzulegen. Verweigert er die Anerkennung, so ist auch dies und der hierfür angegebene Grund im Abrechnungsbuche zu vermerken.

Ferner ist jedem Schiffsmanne, der es verlangt, noch ein besonderes Feuerbuch zu übergeben und darin ebenfalls die verdiente Feuer, der verdiente Überstundenlohn sowie jede auf die Feuer des Inhabers geleistete Zahlung, bei Zahlung in fremder Währung auch der zugrunde gelegte Kurs, einzutragen. Vor der Abmusterung ist dem Schiffsmann in diesem Feuerbuche sein Gesamtguthaben zu berechnen.

§ 50.

Wenn die Zahl der Mannschaft des Decks oder Maschinendienstes sich während der Reise vermindert und der weitere Verlauf der Reise eine Verminderung der Arbeitsanforderungen nicht in Aussicht stellt, so muß der Kapitän die Mannschaft ergänzen, soweit die Umstände es gestatten. Solange eine Ergänzung nicht erfolgt, sind die während der Fahrt ersparten Feuergeelder unter diejenigen Schiffsteute desselben Dienstzweigs, welchen dadurch eine Mehrarbeit erwachsen ist, nach Verhältnis dieser und der Feuer zu verteilen. Ein Anspruch auf die Verteilung findet jedoch nicht statt, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist und die Sachen des entwichenen Schiffsmanns nicht an Bord zurückgelassen sind.

§ 51.

Wird ein Schiffsmann bei Abfahrt des Schiffes vermißt, so hat der Kapitän demjenigen Seemannsamt, in dessen Bezirke zuerst diese Wahrnehmung gemacht wird, behufs Ermittlung sobald als thunlich Anzeige zu erstatten und das Seefahrtsbuch des Vermißten zu übermitteln.

§ 52.

In allen Fällen, in welchen ein Schiff mehr als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt für den seit zwei Jahren im Dienste befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Feuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Diese Erhöhung wird, wie folgt, bestimmt:

1. der Schiffsjunge tritt mit Beginn des dritten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte oder aus derselben als Durchschnittsbetrag sich ergebende Feuer der Leichtmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte Feuer der Vollmatrosen ein;
2. der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Feuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Feuer;
3. für die übrige Schiffsmannschaft steigt die in der Musterrolle angegebene Feuer mit Beginn des dritten Jahres um ein Fünftel und mit Beginn des vierten Jahres um ein ferneres Fünftel ihres ursprünglichen Betrags.

In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1, 2 tritt der Schiffsmann mit der Erhöhung der Feuer zugleich in die entsprechende Rangklasse ein.

§ 53.

Die aus den Dienst- und Feuerverträgen herrührenden Forderungen des Kapitäns und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen, welche auf einem nach den §§ 862, 863 des Handelsgesetzbuchs als verschollen anzusehenden Schiffe sich befunden haben, werden fällig mit Ablauf der Verschollenheitsfrist. Das Dienstverhältnis gilt sodann einen halben Monat nach dem Tage für beendet, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht.

Der Betrag der Forderungen ist dem Seemannsamt des Heimatshafens und in Ermangelung eines solchen dem Seemannsamt des Registerhafens zu übergeben. Das Seemannsamt hat die Aushändigung an die Empfangsberechtigten zu vermitteln.

§ 54.

Dem Schiffsmanne gebührt Beföstigung für Rechnung des Schiffes von dem Zeitpunkte des Dienstantritts an bis zur Abmusterung, jedoch wenn diese ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses. Er darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarfe verwenden und nichts davon veräußern, vergeuden oder sonst beiseite bringen. Anstatt der Beföstigung kann auf Grund besonderer Abrede eine entsprechende Geldentschädigung gewährt werden.

§ 55.

Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffes vom Zeitpunkte des Dienstantritts an bis zur Abmusterung, jedoch wenn diese ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf einen, ihrer Zahl und der Größe des Schiffes entsprechenden, nur für sie und ihre Sachen bestimmten wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum.

Kann dem Schiffsmann infolge eines Unfalls oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiffe nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.

§ 56.

Die dem Schiffsmanne für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (§ 54) bestimmen sich, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nach dem örtlichen Rechte des Heimatshafens und in Ermangelung eines solchen nach dem örtlichen Rechte des Registerhafens. Der Erlaß näherer Bestimmungen steht den Landesregierungen im Verordnungswege und, sofern es an einem inländischen Heimatshafen oder Registerhafen fehlt, dem Reichskanzler zu.

Über Größe und Einrichtung des Logisraums (§ 55), über die Einrichtung von Waschküchen und Vorräumen und Aborten an Bord der Schiffe und die mindestens mitzunehmenden Heilmittel beschließt der Bundesrat. Die Beschlüsse des Bundesrats sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 57.

Der Kapitän ist berechtigt, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise oder wegen eingetretener Unfälle, eine Kürzung der Rationen oder eine Änderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen.

Er hat im Schiffstagebuche zu vermerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Änderung eingetreten ist.

Dem Schiffsmanne gebührt eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Über diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtswegs das Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird.

§ 58.

Wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsteute bei einem Seemannsamt Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräte, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemannsamt mit möglichster Beschleunigung unter Hinzuziehung von erreichbaren Sachverständigen und der örtlich anwesenden Beschwerdeführer eine Untersuchung des Schiffes oder der Vorräte zu veranlassen und das Ergebnis in das Schiffstagebuch einzutragen. Auch hat das Seemannsamt, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhülfe Sorge zu tragen.

Kommt der Kapitän den zu diesem Behufe getroffenen Anordnungen nicht nach, so kann jeder Schiffsoffizier und jeder Schiffsmann seine Entlassung mit der für den Fall des § 74 Nr. 1 vorgesehenen Wirkung (§ 76) fordern.

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes oder nach der Annusterung erkrankt oder eine Verletzung erleidet, trägt der Reeder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung. Vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 erstreckt sich diese Verpflichtung:

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablaufe von sechsundzwanzig Wochen seit der Erkrankung oder Verletzung;
2. wenn er die Reise angetreten hat, bis zum Ablaufe von sechsundzwanzig Wochen nach dem Verlassen des Schiffes.

Bei Verletzung infolge eines Betriebsunfalls werden die Fristen im Abs. 1 auf dreizehn Wochen beschränkt, im Falle der Nr. 2 jedoch nur, wenn der Schiffsmann das Schiff in einem deutschen Hafen verläßt, oder wenn er aus einem außerdeutschen Hafen in die Krankenanstalt eines deutschen Hafens überführt wird. Die Verpflichtung des Reeders hört dem Verletzten gegenüber auf, sobald und soweit die Berufsgenossenschaft die Fürsorge übernimmt.

Der Reeder ist berechtigt, die Verpflegung und Heilbehandlung dem Schiffsmann in einer Krankenanstalt zu gewähren.

Ein Schiffsmann, der wegen Krankheit oder Verletzung außerhalb des Reichsgebiets zurückgeblieben ist, kann mit seiner Einwilligung und der des behandelnden Arztes oder des Seemannsamts nach einem deutschen Hafen in eine Krankenanstalt überführt werden. Ist der Schiffsmann außerstande, die Zustimmung zu erteilen, oder verweigert er sie ohne berechtigten Grund, so kann sie nach Anhörung eines Arztes durch dasjenige Seemannsamt ersetzt werden, in dessen Bezirke der Schiffsmann sich zur Zeit befindet.

Der Schiffsmann, welcher sich der Heilbehandlung ohne berechtigten Grund entzieht und hierdurch nach ärztlichem Gutachten die Heilung vereitelt oder wesentlich erschwert hat, verliert den Anspruch auf kostenfreie Verpflegung und Heilbehandlung. Über die Berechtigung des Grundes sowie über Beginn und Dauer des Verlustes entscheidet vorläufig das Seemannsamt.

Dem Schiffsmann gebührt, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen der Ausreise (§ 14) zurückkehrt, freie Rückbeförderung (§§ 78, 79) nach diesem Hafen oder nach Wahl des Kapitäns eine entsprechende, im Streitfalle vom Seemannsamte vorläufig festzusetzende Vergütung.

§ 60.

Liegt der Hafen der Ausreise außerhalb des Reichsgebiets, so kann der in einem deutschen Hafen geheuerte Schiffsmann in den Fällen des § 59 Abs. 6, des § 66 Abs. 3 und der §§ 69, 71, 72, 79 die Rückbeförderung auch nach dem Hafen, an welchem er geheuert ist, verlangen. Im übrigen kann vereinbart werden, daß für die dem Schiffsmann in den vorbezeichneten Fällen zustehenden Rückbeförderungsansprüche an Stelle des Hafens der Ausreise ein anderer Hafen, insbesondere derjenige, an welchem die Heuierung oder die Annusterung stattgefunden hat, treten soll.

Unterläßt es der Reeder oder sein Vertreter, dem Anspruche des Schiffsmanns auf freie Rückbeförderung innerhalb einer vom Seemannsamte gestellten Frist zu genügen, oder befindet sich der Reeder oder sein Vertreter wegen Abwesenheit nicht in der Lage, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, so kann das Seemannsamt, sofern dadurch dem Reeder keine höheren Kosten erwachsen, auf Antrag des Schiffsmanns anordnen, daß an die Stelle des gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmten Rückbeförderungshafens ein anderer, vom Seemannsamte zu bezeichnender Hafen tritt.

§ 61.

Die Heuer bezieht der erkrankte oder verletzte Schiffsmann:

1. wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;
2. wenn er die Reise angetreten hat, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Für die Dauer des Aufenthalts in einer Krankenanstalt gebührt dem Schiffsmann keine Heuer. Hat er aber Angehörige, deren Unterhalt er bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst als Schiffsmann bestritten hat, so ist ein Viertel der Heuer zu zahlen. Für Schiffsteute, die zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen angenommen sind, tritt in diesem Falle, sofern es für den Schiffsmann günstiger ist, an Stelle der vertragmäßigen Monatsheuer der gemäß § 10 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom Reichsfanzler festgesetzte Durchschnittsbeitrag des Monatslohns ohne Inzurechnung des Wertes der gewährten Verköstigung. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

Ist der Schiffsmann bei der Verteidigung des Schiffes zu Schaden gekommen, so hat er auf eine angemessene, im Streitfalle vom Seemannsamte vorläufig festzusetzende Belohnung Anspruch.

§ 62.

Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verletzung durch eine strafbare Handlung sich zugezogen oder den Dienst ohne einen ihn nach § 74 dazu berechtigenden Grund verlassen hat, finden die §§ 59 bis 61 keine Anwendung.

Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet vorläufig das Seemannsamt.

§ 63.

Muß der Schiffsmann wegen Erkrankung oder Verletzung am Lande zurückgelassen werden, so hat, soweit der Schiffsmann nicht ein anderes bestimmt, der Kapitän die Sachen und das Feuergut haben des Schiffsmanns behufs Fürsorge für deren Aufbewahrung dem am Orte der Zurücklassung befindlichen Seemannsamte zu überliefern. Mit Genehmigung dieses Seemannsamts kann die Überlieferung an eine andere geeignete Stelle, insbesondere an die Verwaltung der Krankenanstalt, in welche der Schiffsmann aufgenommen ist, erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn sich am Orte der Zurücklassung kein Seemannsamt befindet. In diesem Falle hat der Kapitän dem Seemannsamte, in dessen Bezirke die Zurücklassung erfolgt, von dem Sachverhalt Anzeige zu machen.

Der Kapitän hat bei Überlieferung der Sachen eine von ihm und einem Schiffs-offizier, in Ermangelung eines solchen von einem Schiffsmann, zu unterschreibende Aufzeichnung der Sachen und des Betrags des Feuergutabens beizufügen und ein zweites Exemplar der Aufzeichnung unter Vermerk der Aufbewahrungsstelle dem Schiffsmann zu übergeben.

Bei Erkrankung oder Verletzung des Kapitäns hat der Stellvertreter mit den Sachen des Kapitäns nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 zu verfahren.

§ 64.

Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Reeder die bis zum Todestage verbiente Heuer (§ 80) zu zahlen und, sofern der Tod innerhalb der Zeit der Fürsorgepflicht des Reeders (§ 59) erfolgt, die Bestattungskosten zu tragen.

Ist anzunehmen, daß das Schiff innerhalb vierundzwanzig Stunden einen Hafen erreicht, so ist, falls nicht gesundheitliche Bedenken entgegenstehen, die Leiche mitzunehmen und für deren Bestattung am Lande Sorge zu tragen.

Die Art der Bestattung auf See muß den Seegebräuchen entsprechen.

Wird der Schiffsmann bei Verteidigung des Schiffes getötet, so hat der Reeder eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

§ 65.

Der auf dem Schiffe während der Reise eintretende Tod des Kapitäns oder eines Schiffsmanns ist gemäß §§ 61 bis 64 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) bei Vermeidung der im § 68 daselbst angedrohten Strafe zu beurkunden.

Soweit der Nachlaß eines verstorbenen Schiffsmanns sich an Bord befindet, hat der Kapitän für die Aufzeichnung und sorgfältige Aufbewahrung sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses im Wege der Versteigerung Sorge zu tragen. Die Aufzeichnung ist unter Zugiehung von zwei Schiffs-offizieren oder anderen glaubhaften Personen vorzunehmen.

Die Nachlassgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben sowie das etwaige Feuergut haben sind nebst der erwähnten Aufzeichnung und dem Nachweis über den Todesfall demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, oder mit dessen Genehmigung dem Seemannsamte des Ausreise- oder des Heimatshafens zu übergeben.

Für den Nachlaß des während der Reise verstorbenen Kapitäns hat der Stellvertreter nach Maßgabe der Vorschriften der Abs. 2, 3 Sorge zu tragen.

§ 66.

Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise, einschließlich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Feuervertrage nicht ein anderes bestimmt ist.

Unter Rückreise im Sinne des Abs. 1 ist die Reise nach dem Hafen zu verstehen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat. Wenn jedoch das Schiff von einem nicht europäischen Hafen (§ 82) kommt und seine Ausreise von einem deutschen Hafen angetreten hat, so gilt auch jede Reise nach einem Hafen Großbritanniens, des Kanals, der Nordsee, des Kattegats, des Sundes oder der Ostsee als Rückreise, falls die Reise tatsächlich in dem betreffenden Hafen endet, und dies der Schiffsmannschaft spätestens alsbald nach der Ankunft vom Kapitän erklärt wird.

Endet die Rückreise nicht in dem Hafen der Ausreise, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Rückbeförderung (§§ 78, 79) nach diesem Hafen oder nach Wahl des Kapitäns auf eine entsprechende, im Streitfalle vom Seemannsamte vorläufig festzusetzende Vergütung; außerdem gebührt ihm neben der verdienten Heuer für die Dauer der Rückbeförderung (§ 73).

§ 67.

Der für eine bestimmte Zeit geheuerte Schiffsmann ist, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, verpflichtet, bis zum Ablauf dieser Zeit im Dienste zu verbleiben.

Kauft die Dienstzeit während einer Reise ab, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung der Schiffsmann seine Entlassung erst im nächsten Hafen, welchen das Schiff zum Wischen oder Laden anläuft, verlangen. Ist es nach Bescheinigung des Seemannsamts oder in Ermangelung eines solchen der örtlichen Behörde dem Kapitän nicht möglich, in dem Hafen einen Ersatzmann anzuheuern, so ist der Schiffsmann verpflichtet, gegen eine Erhöhung der Heuer um ein Viertel, den Dienst bis zu einem Hafen, in welchem der Ersatz möglichst ist, längstens geheuert, so muß auf sein Verlangen das Dienstverhältnis unter den bisherigen Bedingungen bis zur Rückkehr nach einem deutschen Hafen, längstens aber noch drei Monate hindurch fortgesetzt werden.

§ 68.

Nach beendigter Reise kann der Schiffsmann seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und im Hafen oder an einem anderen Orte festgemacht, auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.

§ 69.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Unfall dem Reeder verloren geht, insbesondere

1. wenn es verunglückt;
2. wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemniert (§ 479 des Handelsgesetzbuchs) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird;
3. wenn es geraubt wird;
4. wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Preise erklärt wird.

Der Schiffsmann hat alsdann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§ 78, 79) nach dem Hafen der Ausreise oder nach Wahl des Kapitäns auf eine entsprechende, im Streitfalle vom Seemannsamte vorläufig festzusetzende Vergütung; außerdem ist ihm neben der verdienten Heuer noch der Betrag der halben Heuer für die Dauer der Zurückbeförderung (§ 73) zu gewähren.

§ 70.

Der Kapitän kann den Schiffsmann vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1. solange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist;
2. wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere wiederholten Ungehorsams, fortgesetzter Widerspenstigkeit, wiederholter Trunkenheit im Dienste oder der Schmuggerei sich schuldig macht;
3. wenn der Schiffsmann des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, Unterschlagung, Hehlerei oder Urkundenfälschung oder einer mit Todesstrafe oder mit Zuchthaus bedrohten Handlung sich schuldig macht;
4. wenn der Schiffsmann durch eine strafbare Handlung eine Krankheit oder Verletzung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
5. wenn der Schiffsmann mit einer geschlechtlichen Krankheit behaftet ist, die den übrigen an Bord befindlichen Personen Gefahr bringen kann. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich, sofern ein Arzt zu erlangen ist, nach dessen Gutachten;
6. wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blockade, wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Der Kapitän muß die Entlassung sowie deren Grund, sobald es geschehen kann, dem Schiffsmann mitteilen und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 5 spätestens, bevor dieser das Schiff verläßt, in das Schiffsstagebuch eintragen. Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine vom Kapitän unterzeichnete Abschrift der Eintragung auszuhandigen.

§ 71.

Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen des § 70 Nr. 1 bis 4 nicht mehr als die verdiente Heuer (§ 80).

Im Falle der Nr. 5 bestimmen sich die Ansprüche des Schiffsmanns nach den Vorschriften der §§ 59 bis 61. Dies gilt für Angehörige eines auswärtigen Staates nur insoweit, als nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung Deutschen, die zum Dienste auf einem Schiffe dieses Staates angestellt sind, durch die dortige Gesetzgebung oder durch Staatsvertrag eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist.

In den Fällen der Nr. 6 stehen dem Schiffsmann, wenn die Entlassung nach Austritt der Reise erfolgt, die im § 69 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche zu.

§ 72.

Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als aus den im § 70 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrags entlassen wird, erhält als Entschädigung die Heuer für einen Monat unter Anrechnung der etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder.

Ist die Entlassung erst nach Austritt der Reise erfolgt, so hat er außerdem Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§ 78, 79) nach dem Hafen der Ausreise oder nach Wahl des Kapitäns auf eine entsprechende, im Streitfalle von dem Seemannsamte vorläufig festzusetzende Vergütung. Auch erhält er außer der im Abs. 1 vorgesehenen und der verdienten Heuer (§ 80) die Heuer für die nach § 73 zu berechnende voraussichtliche Dauer seiner Reise nach dem Rückbeförderungshafen.

§ 73.

Ist der Rückbeförderungshafen ein deutscher, so wird in Fällen vorzeitiger Entlassung nach Austritt der Reise (§ 72 Abs. 2) behufs Ermittlung der dem Schiffsmann für die Rückreise gebührenden Heuer die Dauer der Reise unter Zugrundelegung von Dampfschiffsbeförderung, wie folgt, gerechnet:

- bei Entlassung:
- | | |
|--|------------|
| a) in einem Hafen der Nordsee oder des Englischen Kanals, der Ostsee oder der an diese angrenzenden Gewässer | 1/2 Monat, |
| b) in einem sonstigen europäischen Hafen (§ 82) | 1 " |
| c) in einem außereuropäischen Hafen, mit Ausnahme der unter d) genannten | 1 1/2 " |
| d) in einem Hafen des Großen Ozeans oder Australiens | 2 " |

Muß die Rückbeförderung ganz oder teilweise mittels Segelschiffs stattfinden, so ist für die mittels Segelschiffs zurückzulegende Strecke das Doppelte der Dauer der Dampfschiffsbeförderung zu rechnen.

Erfolgt in den Fällen a und b des Abs. 1 die Rückbeförderung unter ausschließlicher Benutzung der Eisenbahn, so wird die Dauer der Reise nicht in Ansatz gebracht.

Die Dauer der Rückreise wird nach Maßgabe des Vorstehenden, bei Rückbeförderung nach einem außerdeutschen Hafen unter angemessener Berücksichtigung der Sätze a bis d, im Streitfalle vom Seemannsamte vorläufig festgesetzt.

§ 74.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

1. wenn sich der Kapitän einer schweren Verletzung seiner Pflichten gegen den Schiffsmann, insbesondere durch Mißhandlung oder durch Duldung solcher seitens anderer Personen der Schiffsbesatzung, durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank oder durch Verabreichung verbotener Provianten schuldig macht;
2. wenn das Schiff die Flagge wechselt;
3. wenn nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendet ist, sofern seit dem Dienstantritt ein oder ein und ein halbes Jahr, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§ 82) oder in einem nicht europäischen Hafen sich befindet, verlossen ist;
4. wenn das Schiff nach einem Hafen bestimmt ist, oder einen Hafen anlaufen soll, der schon zur Zeit der Annusterung durch Pest, Cholera oder Gelbfieber verseucht war, sofern nicht dem Schiffsmann bei der Annusterung dieser Hafen und die Verseuchung mitgeteilt worden ist. Als verseucht im Sinne dieser Vorschrift gilt ein Hafen, in dem ein Pest-, Cholera- oder Gelbfieberherd vorhanden ist. Der Anspruch auf Entlassung fällt fort, sobald die Verseuchung aufgehört hat;
5. wenn der Schiffsmann beabsichtigt, sich für die Maschinenisten-, Steuermanns- oder Schifferprüfung vorzubereiten oder eine ihm nachweislich angebotene Stellung als Kapitän anzunehmen, sofern er einen geeigneten Ersatzmann stellt und durch den Wechsel dem Schiffe kein Aufenthalt entsteht. Ob der vorgeschlagene Ersatzmann geeignet ist, entscheidet im Streitfalle das nächste Seemannsamt.

Der Wechsel des Reeders oder Kapitäns gibt dem Schiffsmann kein Recht, die Entlassung zu fordern.

§ 75.

Im Falle des § 74 Nr. 3 kann die Entlassung nicht gefordert werden:

1. wenn der Schiffsmann für eine längere als die dazwischen angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung,

daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschloffen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen; 2. sobald die Rückreise angeordnet ist.

§ 76.

Der Schiffsmann hat in den Fällen des § 74 Nr. 1, 2 dieselben Ansprüche, welche für den Fall des § 72 bestimmt sind.

In den Fällen des § 74 Nr. 3 bis 5 gebührt ihm nicht mehr als die verdiente Feuer. Jedoch hat er im Falle der Nr. 4 die im § 72 bestimmten Ansprüche, sofern bei der Anmusterung im Heimathafen der Reeder, sein Vertreter (§ 12 Abs. 2) oder der Kapitän, bei der Anmusterung in einem anderen Hafen der Kapitän von der Verfehlung Kenntnis hatte.

§ 77.

Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, außer in dem Falle eines Flaggenwechsels gegen den Willen des Kapitäns erst auf Grund einer vorläufigen Entscheidung des Seemannsamts (§ 129) den Dienst verlassen.

§ 78.

Ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet, so umfaßt er auch den Unterhalt während der Reise sowie die Beförderung der Sachen des Schiffsmanns. Den Schiffsoffizieren ist die Zurückbeförderung und der Unterhalt in der Kajüte zu gewähren.

Im Streitfall entscheidet über die Art der Zurückbeförderung vorläufig das abmusternde Seemannsamt.

§ 79.

Dem Anspruch auf freie Zurückbeförderung und auf Fortbezug von Feuer für die Dauer der Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamts ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Feuer zu vergütender Dienst auf einem deutschen Kauffahrteischiffe nachgewiesen wird, welches nach dem Rückbeförderungshafen oder einem demselben nahegelegenen Hafen geht; im letzteren Falle gebührt dem Schiffsmann eine entsprechende Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung (§ 78) bis zu dem zuerst bezeichneten Hafen.

Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiffe gleichgeachtet.

§ 80.

In den Fällen der §§ 45, 53, 61, 64, 69, 71, 72, 76 wird die verdiente Feuer, sofern die Feuer nicht zeitweise, sondern in Bauch und Bogen für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Feuerbetrag nach Verhältnis der geleisteten Dienste sowie des etwa zurückgelegten Teiles der Reise bestimmt. Zur Ermittlung der in den §§ 72, 73 erwähnten Feuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise, einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit, unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffes in Ansatz gebracht und danach die Feuer für die einzelnen Monate berechnet. Bei Berechnung der Feuer für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

§ 81.

Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Anteil an der Fracht oder am Gewinne wird als Feuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen.

§ 82.

In den Fällen der §§ 66, 73, 74 sind die nicht europäischen Häfen des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres den europäischen Häfen gleichzustellen.

§ 83.

Der Kapitän darf einen Schiffsmann außerhalb des Reichsgebiets nicht ohne Genehmigung des Seemannsamts zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmanns zu besorgen ist, so kann die Erteilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Kapitän gegen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Ist der Schiffsmann mit der Zurücklassung einverstanden und befindet sich kein Seemannsamt am Plage und läßt sich auch die Genehmigung eines anderen Seemannsamts ohne Verzögerung der Reise nicht einholen, so ist der Kapitän befugt, den Schiffsmann ohne Genehmigung zurückzulassen. Der Reeder bleibt in diesem Falle für die aus einer etwaigen Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmanns während der nächsten drei Monate erwachsenden Kosten haftbar.

Die Bestimmungen des § 127 werden hierdurch nicht berührt.

Vierter Abschnitt. Disziplinarvorschriften.

§ 84.

Der Schiffsmann ist der Disziplinalgewalt des Kapitäns unterworfen. Die Ausübung der Disziplinalgewalt des Kapitäns kann nur auf den ersten Offizier des Decksdienstes und den ersten Offizier des Maschinendienstes innerhalb ihres Dienstbereichs übertragen werden. Dieselben haben jeden Fall der Ausübung der Disziplinalgewalt binnen vierundzwanzig Stunden dem Kapitän anzuzeigen.

§ 85.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen jedermann ein angemessenes und friedfertiges Betragen zu beobachten.

Dem Kapitän, den Schiffsoffizieren und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 86.

Der Schiffsmann hat dem Kapitän auf Verlangen wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen, was ihm über die den Schiffsdienst betreffenden Angelegenheiten bekannt ist.

§ 87.

Der Schiffsmann darf ohne Erlaubnis des Kapitäns keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines etwaig erweislich höheren Schadens.

Der Kapitän ist auch befugt, solche Güter über Bord zu werfen, wenn ihr Verbleib an Bord Schiff oder Ladung oder die Gesundheit der an Bord befindlichen Personen gefährden oder das Einschreiten einer Behörde zur Folge haben kann.

§ 88.

Die Vorschriften des § 87 finden auch Anwendung, wenn der Schiffsmann ohne Erlaubnis des Kapitäns Waffen oder Munition, Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr an Tabak und Tabakwaren, als er zu seinem Gebrauch auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen Gegenstände verfallen dem Schiffe.

§ 89.

Der Kapitän hat die auf Grund der Vorschriften der §§ 87, 88 getroffenen Anordnungen, sobald es geschehen kann, in das Schiffstagebuch einzutragen.

§ 90.

Liegt das Schiff im Hafen oder auf der Reede, so ist der Kapitän befugt, wenn nach den Umständen eine Entweichung zu befürchten ist, die Sachen der Schiffskleute bis zur Abreise des Schiffes in Verwahrung zu nehmen.

§ 91.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes ist der Kapitän befugt, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen. Geldbußen, Kostschmälerung von mehr als dreitägiger Dauer, Einsperrung und körperliche Züchtigung darf er jedoch zu diesem Zwecke weder als Strafe verhängen, noch als Zwangsmittel anwenden.

Bei einer Widersegligkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Kapitän zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Zu diesem Zwecke ist ihm auch die Anwendung von körperlicher Gewalt in dem durch die Umstände gebotenen Maße gestattet. Er darf ferner gegen die Beteiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergreifen und sie nötigenfalls während der Reise fesseln.

Jeder Schiffsmann muß dem Kapitän auf Erfordern Beistand zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersegligkeit leisten.

Im Auslande kann der Kapitän in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Schiffe der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin anfragen.

§ 92.

Der Kapitän hat jede in Gemäßheit der Vorschriften des § 91 getroffene Maßregel mit Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, in das Schiffstagebuch einzutragen.

Fünfter Abschnitt.

Strafvoorschriften.

§ 93.

Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Feuervertrags sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entweicht oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten ein.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Feuer entweicht oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit der im § 298 des Strafgesetzbuchs angedrohten Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre belegt. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

In den Fällen der Abs. 1, 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Kapitäns ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 94.

In den Fällen des § 93 Abs. 2, 3 verliert der Schiffsmann, wenn er vor Abgang des Schiffes weder zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt, noch zwangsweise zurückgebracht wird, den Anspruch auf die bis dahin verdiente Feuer. Die Feuer und, sofern diese nicht ausreicht, auch die an Bord zurückgelassenen Sachen des Schiffsmanns können von dem Rieber zur Deckung seiner Schadensansprüche aus dem Feuer oder Dienstvertrag in Anspruch genommen werden; soweit die Feuer hierzu nicht erforderlich ist, wird mit ihr nach Maßgabe des § 132 verfahren. Dem Seemannsamt, bei welchem die Meldung von der Entweichung erfolgt (§ 25), ist, sobald es geschehen kann, eine Aufstellung über den Betrag der Schadensansprüche und des Feuergutthabens einzureichen, widrigenfalls die vorgedachte Befugnis erlischt.

§ 95.

Hat der Schiffsmann sich im Auslande dem Dienst in einem der Fälle des § 74 Nr. 1, 3, 4, 5 der Vorschrift des § 77 entgegen entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrag einer Monatssteuer ein.

§ 96.

Mit Geldstrafe bis zum Betrag einer Monatssteuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht.

Als Verletzung der Dienstpflicht, die, wenn sie in gröblicher Weise erfolgt, nach Abs. 1 strafbar ist, wird insbesondere angesehen:

1. Nachlässigkeit im Wachtdienste;
2. Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;
3. ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;
4. Verlassen des Schiffes ohne Erlaubnis oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;
5. Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffes und an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubnis;
6. eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;
7. Trunkenheit im Schiffsdienste;
8. Vergeudung, unbefugte Veräußerung oder beiseite bringen von Proviant.

Gegen Schiffsoffiziere kann die Strafe bis auf den Betrag einer zweimonatlichen Steuer erhöht werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Kapitäns oder eines verletzten Schiffsmanns ein. Der Antrag kann bis zur Abmusterung gestellt werden. Die Zurücknahme ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung zulässig.

§ 97.

In den Fällen der §§ 95, 96 wird, wenn die Steuer nicht monatsweise bedungen ist, bei der Festsetzung der Geldstrafe der einer Monatssteuer entsprechende Geldbetrag nach dem Ermessen des Seemannsamts berechnet.

§ 98.

Der Kapitän hat, sobald es geschehen kann, jede gröbliche Verletzung der Dienstpflicht (§ 96) mit genauer Angabe des Sachverhalts in das Schiffstagebuch einzutragen und dem Schiffsmann von dem Inhalte der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung

des § 96 Mitteilung zu machen, auch denselben auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen.

Unterbleibt die Mitteilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Tagebuch anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine Verfolgung ein, soweit nicht im Falle des § 96 Abs. 2 Nr. 3 der verletzte Schiffsmann darauf anträgt.

§ 99.

Beschwert sich ein Schiffsmann über ungebührliches Betragen der Vorgesetzten oder anderer Mitglieder der Schiffsmannschaft oder darüber, daß das Schiff, für welches er angemustert ist, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräte, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat der Kapitän die Beschwerde mit genauer Angabe des Sachverhalts in das Schiffstagebuch einzutragen und dem Beschwerdeführer auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen.

§ 100.

Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Kapitäns, eines Schiffsoffiziers oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 101.

Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Kapitän, einem Schiffsoffizier oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden Beteiligten Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein. Der Räbelsführer wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden. Der Räbelsführer wird in diesem Falle mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 102.

Ein Schiffsmann, welcher zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§ 101, 105 strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anführer zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt im Falle des § 101 Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Falle des § 105 Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein.

§ 103.

Ein Schiffsmann, welcher den Kapitän, einen Schiffsoffizier oder einen anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

§ 104.

Dieselben Strafvoorschriften (§ 103) finden auf den Schiffsmann Anwendung, welcher dem Kapitän, einem Schiffsoffizier oder einem anderen Vorgesetzten in Ausübung seiner Dienstbefugnisse durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Kapitän, einen Schiffsoffizier oder einen anderen Vorgesetzten tödtlich angreift.

§ 105.

Wird eine der in den §§ 103, 104 bezeichneten Handlungen von mehreren Schiffsteuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des angedrohten Höchstbetrags erhöht werden.

Der Räbelsführer sowie diejenigen, welche gegen den Kapitän, einen Schiffsoffizier oder einen anderen Vorgesetzten Gewalttätigkeiten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von gleicher Dauer bestraft; auch kann neben der Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 106.

Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Kapitäns, eines Schiffsoffiziers oder eines anderen Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung der in den §§ 103, 104 bezeichneten Handlungen beziehen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1. bei Verhandlungen, die sich auf die Erteilung eines Seefahrtsbuchs, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Tatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorpiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
2. es unterläßt, sich gemäß § 12 zur Musterung zu stellen;
3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses es unterläßt, sich hierüber gemäß § 17 gegen das Seemannsamt auszuweisen;
4. wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde gemäß § 99 bei dem Kapitän vorbringt;
5. der vorläufigen Entscheidung des Seemannsamts (§ 129 Abs. 3) zuwiderhandelt.

Durch die Bestimmung des Abs. 1 Nr. 1 wird die Vorschrift des § 271 des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§ 108.

Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviantes bei einem Seemannsamte vorbringt (§ 58) und hierdurch eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Wer leichtfertig eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviantes bei einem Seemannsamte vorbringt und hierdurch eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 109.

Ein Schiffsmann, welcher vorsätzlich und rechtswidrig Teile des Schiffskörpers, der Maschine, der Takelung oder Ausüstungsgegenstände oder Vorrichtungen, welche zur Rettung von Menschenleben dienen, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 110.

Die Verhängung einer in diesem Abschnitt oder durch sonstige strafgesetzbliche Vorschriften angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige aus Anlaß der ihm zur Last gelegten Tat bereits disziplinarisch bestraft worden ist. Jedoch muß eine Disziplinarstrafe, sowohl in dem Strafbefehle des Seemannsamts (§ 123), wie in dem gerichtlichen Strafurteile bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden.

§ 111.

Der Kapitän, Schiffsoffizier oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmann gegenüber seine Disziplinarergewalt mißbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 112.

Der Kapitän, welcher die gehörige Verproviantierung des Schiffes vor Antritt oder während der Reise vorsätzlich unterläßt, wird mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist die Unterlassung aus Fahrlässigkeit geschehen, so tritt, wenn infolgedessen der Schiffsmannschaft die gebührende Kost nicht gewährt werden kann, Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

§ 113.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft ein Kapitän, welcher

1. den Verpflichtungen zuwiderhandelt, welche ihm durch die gemäß § 56 Abs. 2 vom Bundesrat erlassenen Vorschriften auferlegt werden;
2. den Verpflichtungen zuwiderhandelt, welche ihm durch die gemäß § 4 vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über die Besetzung der Schiffe mit Schiffsoffizieren auferlegt werden;
3. einem Schiffsmann grundlos Speise und Trank vorenthält oder ohne Not verdorbenen Proviant verabreicht;
4. einen Schiffsmann, abgesehen von dem Falle des § 83 Abs. 2, im Ausland ohne Genehmigung des Seemannsamts zurückläßt.

§ 114.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft ein Kapitän, welcher

1. es unterläßt, für die Bekanntgabe der Vorgesetzten durch Aushang (§ 3 Abs. 4) Sorge zu tragen;
2. es unterläßt, bei der Anheuerung dem Schiffsmann den vorgeschriebenen Heuerschein (§ 27) einzuhändigen;
3. den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, oder unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Musterrolle sich während der Reise an Bord befindet;
4. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Tatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorpiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
5. der Vorschrift des § 34 Abs. 3 zuwider dem Schiffsmann ohne triftigen Grund die Erlaubnis zum Verlassen des Schiffes verweigert; die Bestrafung tritt nur ein, wenn der Schiffsmann sie binnen drei Tagen nach der Verweigerung des Urlaubs beim Seemannsamte beantragt;
6. den Vorschriften des § 37 Abs. 2, 4 und des § 38 zuwiderhandelt;
7. den Vorschriften der §§ 46, 48, betreffend die Auszahlung der Feuer und der Vorschüsse, zuwiderhandelt;
8. es unterläßt, für die Erfüllung der im § 49 vorgesehenen Obliegenheiten Sorge zu tragen;
9. den Vorschriften des § 50 zuwider die Mannschaft nicht ergänzt;
10. die ihm obliegende Fürsorge für das Seefahrtsbuch (§ 17), für die Sachen und für das Heuergut haben des erkrankten oder für den Nachlaß des verstorbenen Schiffsmanns verabsäumt (§§ 63, 65);
11. den Vorschriften des § 64 Abs. 2, 3 zuwiderhandelt;
12. eine der in den §§ 70, 89, 92, 99 vorgeschriebenen Eintragungen in das Schifftagebuch unterläßt;
13. den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach den §§ 126, 127 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;
14. dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamts nachzusehen (§§ 129, 130);
15. der Anordnung eines Seemannsamts wegen Vollstreckung eines Strafbefehls (§ 125 Abs. 2) nicht Folge leistet oder der vorläufigen Entscheidung eines Seemannsamts (§ 129 Abs. 3) zuwiderhandelt;
16. es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, daß die im § 133 vorgeschriebenen Abdrücke und Schriftstücke im Volkslogis zugänglich sind.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 4 wird die Vorschrift des § 271 des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§ 115.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit einem Tage Haft wird bestraft ein Kapitän oder ein Schiffsmann, der sich vor dem Seemannsamte ungebührlich benimmt.

§ 116.

Ein Schiffsoffizier, welcher es unterläßt, gemäß § 84 von der Ausübung der Disziplinarergewalt binnen vierundzwanzig Stunden dem Kapitän Mitteilung zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 117.

Wer als Reeder oder als Vertreter eines Reeders vorsätzlich den gemäß § 56 Abs. 2 vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt oder den Kapitän außerstand setzt, für die genügende Verproviantierung des Schiffes oder die Mitnahme der vorschriftsmäßigen Heilmittel zu sorgen, wird, sofern nicht in den letzteren Fällen nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Gleiche Strafe verwirkt, wer in der im Abs. 1 bezeichneten Eigenschaft vorsätzlich den gemäß § 4 vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über die Besetzung der Schiffe mit Kapitän und Schiffsoffizieren zuwiderhandelt.

§ 118.

Wer als Reeder oder als Vertreter eines Reeders durch seine Anordnung den Vorschriften des § 37 Abs. 2, 4 und des § 38 über die Sonntagsruhe zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 119.

Wer als Reeder oder als Vertreter eines Reeders es unterläßt, bei der Anheuerung dem Schiffsmann den vorgeschriebenen Heuerschein (§ 27) einzuhandigen, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 120.

Als Reeder im Sinne der §§ 117 bis 119 gelten auch die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften oder sonstigen durch einen Vorstand vertretenen Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen, welche Reederei betreiben.

§ 121.

Die Verfolgung wegen der in den §§ 93 bis 119 bezeichneten strafbaren Handlungen findet auch dann statt, wenn die strafbaren Handlungen außerhalb des Reichsgebiets begangen sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in diesem Falle erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Täter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst ein Seemannsamt erreicht.

Die Verfolgung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter ein Ausländer ist.

§ 122.

In den Fällen des § 93 Abs. 1, 2 und der §§ 95, 96, 107, 114 bis 116, 118, 119 erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt, im Falle des § 93 Abs. 2 jedoch nur, wenn dieses seinen Sitz außerhalb des Reichsgebiets hat, und in den Fällen der §§ 118, 119 nur, wenn es seinen Sitz im Inlande hat.

§ 123.

Das Seemannsamt hat den Angeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Tatbestand mit möglichster Beschleunigung festzustellen. Eine Verteidigung von Zeugen findet nicht statt. Nach Abschluß der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen, welcher zu verurteilen und dem Angeschuldigten im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe zu bestimmen. Der Bescheid wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

Das Verfahren vor dem Seemannsamt ist gebührenfrei.

Im Inlande finden auf dasselbe die Vorschriften der §§ 170, 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit entsprechende Anwendung.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Seemannsamt durch Verordnung des Bundesrats geregelt. Die Verordnung ist dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 124.

Gegen den Bescheid des Seemannsamts kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Seemannsamt zu Protokoll oder schriftlich anzubringen. Dasselbe hat dem Antragsteller auf Verlangen eine Bescheinigung über den Antrag zu erteilen.

Verläßt das Schiff vor Ablauf der Frist den Hafen, so kann der Schiffsmann auch bei dem Kapitän zu Protokoll oder schriftlich innerhalb der Frist Einspruch einlegen. Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine Bescheinigung über den erhobenen Einspruch einzuhandigen. Der Kapitän hat, sobald es geschehen kann, den Einspruch in das Schiffsstagebuch einzutragen und den Antrag dem Seemannsamt zu übersenden. Die Verjährung ruht von der Einlegung des Einspruchs bis zum Eingange des Antrags beim Seemannsamt.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Inlande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirke dieser Sitz belegen ist. Hat es seinen Sitz im Auslande, so ist dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirke sich der inländische Heimathafen oder in Ermangelung eines solchen der Registerhafen des Schiffes befindet; fehlt es an einem hiernach zuständigen deutschen Gerichte, so wird das Gericht von dem Reichsgerichte bestimmt.

§ 125.

Der Bescheid des Seemannsamts ist in betreff der Beitreibung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar.

Die Vollstreckung der Strafbescheide der inländischen Seemannsamter erfolgt durch die Landesgesetzlich hierzu bestimmten Behörden. Die Vollstreckung der von einem Seemannsamt im Auslande erlassenen Strafbescheide erfolgt gebührenfrei durch dieses selbst, wobei der Kapitän den auf Beitreibung der Geldstrafe gerichteten Anordnungen des Seemannsamts Folge zu leisten hat; die Vorschriften der §§ 811, 850 der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Sachen und Ansprüchen finden entsprechende Anwendung.

Die im Abs. 2 bezeichneten inländischen Vollstreckungsbehörden haben auf Ersuchen auch die von einem Seemannsamt außerhalb ihres Amtsbezirks erlassenen Strafbescheide gegen die innerhalb ihres Amtsbezirks befindlichen Personen zu vollstrecken. Auf die Erledigung des Ersuchens finden die Vorschriften des Gesetzes über den Bestand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) entsprechende Anwendung.

§ 126.

Begeht ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Kapitän unter Zuziehung von Schiffsoffizieren und anderen glaubhaften Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der Tat und auf deren Bestrafung Einfluß haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tötung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet sind und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

§ 127.

Der Kapitän ist ermächtigt, jederzeit die Sachen der Schiffskleute, welche der Beteiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

Der Kapitän ist ferner ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, der sich einer der im § 70 Nr. 3 und im § 93 Abs. 2, 3 bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, festzunehmen. In den Fällen des § 70 Nr. 3 ist er hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Täters zu beforgen steht. In den Fällen des § 93 Abs. 2, 3 ist von einer Einsperrung abzusehen, sofern sich das Schiff auf hoher See befindet.

Der Täter ist unter Mitteilung der ausgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Übernahme ablehnt, so hat der Kapitän die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Kapitän, wenn im Ausland ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Täter der fremden Behörde behufs dessen Übermittlung an eine zuständige deutsche Behörde zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.

Sechster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

§ 128.

Jedes Seemannsamt ist verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntnis gebrachten, zwischen dem Kapitän und dem Schiffsmann bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat das Seemannsamt, vor welchem die Abmilderung des Schiffsmanns erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten.

§ 129.

Der Schiffsmann darf den Kapitän vor einem ausländischen Gerichte weder strafrechtlich noch zivilrechtlich belangen, sofern gegen ihn ein Gerichtsstand im Inlande begründet ist. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Feuer verlustig.

Er kann in den Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamts nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Kapitän ohne dringenden Grund nicht versagen. Auch dem Kapitän steht unter denselben Voraussetzungen, wie dem Schiffsmann, die Befugnis zu, die Entscheidung des Seemannsamts nachzusuchen.

Jeder Teil hat die Entscheidung des Seemannsamts einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugnis, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Im Falle eines Zwangsverkaufs des Schiffes finden die Vorschriften des Abs. 1 auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmanns aus dem Feuervertrage keine Anwendung.

§ 130.

Im Inlande wird der Streit zwischen dem Kapitän und dem Schiffsmanne, welcher nach der Annüsterung über den Eintritt oder die Fortsetzung des Dienstes entsteht, von dem Seemannsamt, in dessen Bezirke das Schiff liegt, unter Vorbehalt des Rechtswegs entschieden.

§ 131.

Die nach den §§ 129, 130 getroffene Entscheidung des Seemannsamts steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteile gleich. Der Erteilung der Vollstreckungsklausel bedarf es nicht. Ist die zuständige Behörde angerufen oder der Rechtsweg beschritten, so findet § 707 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 132.

Die nach den Vorschriften des fünften Abschnitts festgesetzten oder erkannten Geldstrafen fließen der Seemannskasse und in Ermangelung einer solchen der Ortsarmenkasse des inländischen Heimatshafens des Schiffes, welchem der Täter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu, insofern sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmt werden. In Ermangelung eines inländischen Heimatshafens tritt an dessen Stelle der inländische Registerhafen; fehlt es auch hieran, so erfolgt die Bestimmung durch den Reichskanzler.

§ 133.

Ein Abdruck dieses Gesetzes, der für das Schiff über Kost und Logis geltenden Vorschriften (§ 56) und einer amtlichen Zusammenstellung der Bestimmungen über die Militärverhältnisse der seemannischen und halbbeemannischen Bevölkerung (§ 7) sowie eine Abschrift der in der Musterrolle enthaltenen Bestimmungen des Feuervertrags einschließlich aller Nebenbestimmungen müssen im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsteute vorhanden sein.

§ 134.

Die Anwendung des § 1 Abs. 2, des zweiten Abschnitts, der §§ 36, 43, 44, des § 49, der §§ 59 bis 64, des § 65 Abs. 2, 3 und des § 133 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer usw.) kann durch Verordnung des Bundesrats ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Verordnung ist dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 135.

Keine Anwendung finden:

1. auf Seeschlepper der § 1 Abs. 2 und die §§ 35 bis 38;
2. auf Vergungsfahrzeuge der § 1 Abs. 2 und, soweit diese Fahrzeuge in Tätigkeit sind, die §§ 35 bis 38;
3. auf Hochseefischereifahrzeuge der § 36, der § 37 Abs. 2 und der § 38 Abs. 1 und, soweit die Mannschaft vertragsmäßig am Gewinne beteiligt ist, der § 1 Abs. 2.

§ 136.

Soweit im Auslande nach den dortigen Gesetzen eine Verlautbarung des Dienstvertrags oder der Beendigung des Dienstverhältnisses für die Mannschaft deutscher Schiffe vor der ausländischen Behörde erfolgen muß, kann der Reichskanzler bestimmen, daß die An- und Abmusterung vor dem Seemannsamt (§§ 13, 18) durch einen von diesem in die Musterrolle einzutragenden Hinweis auf die Verlautbarung vor der ausländischen Behörde ersetzt werden darf.

§ 137.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft. Die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 tritt mit demselben Tage außer Kraft.

§ 138.

Wenn in anderen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, so treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1902.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute.

Vom 2. Juni 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Jedes deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, deutsche Seeleute, welche außerhalb des Reichsgebiets sich in hilfsbedürftigem Zustande befinden oder wegen einer nach den Reichsgesetzen strafbaren Handlung an die heimischen Behörden abgeliefert werden sollen, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamts gegen eine Entschädigung (§ 5) nach seinem Bestimmungs-hafen mitzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn das Schiff nach einem anderen außerdeutschen Hafen bestimmt ist, von welchem aus die Weiterbeförderung nach einem der vorbezeichneten Häfen erfolgen kann. Deutsche Häfen im Sinne dieses Absatzes sind nur die Häfen des Reichsgebiets.

In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienst auf einem deutschen Kauffahrteischiff außerhalb des Reichsgebiets sich in einem hilfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimatlande bestimmten deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Kapitän vom Seemannsamt zwangsweise angehalten werden.

§ 2.

Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt nach Verhältnis der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu verteilen.

§ 3.

Die Mitnahme kann verweigert werden:

1. wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist;
2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer die Gesundheit oder Sicherheit der an Bord befindlichen Personen gefährdenden geschlechtlichen oder sonstigen Krankheit behaftet ist;
3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden bei Hilfsbedürftigen ein Viertel, bei Straffälligen ein Sechstel der Schiffsmannschaft übersteigt, oder mehr als ein Straffälliger mitgenommen werden soll;
4. wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkte verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist;
5. wenn der Hafen von einer deutschen Dampferlinie, die zur Mitnahme vertragsmäßig verpflichtet ist, auf der Heimreise nach Deutschland in regelmäßiger Fahrt angelaufen wird.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamt zu.

§ 4.

Während der Reise erhält der wegen Hilfsbedürftigkeit Mitgenommene seiner Stellung entsprechend (§ 5) Kost und Logis von Seiten des Schiffes.

Der wegen einer strafbaren Handlung Mitgenommene ist nach den vom Seemannsamt zu erteilenden Weisungen zu behandeln. Die Bewachung liegt dem Kapitän ob, sofern nicht ein besonderer Begleiter mitgegeben wird.

Der Mitgenommene ist der Disziplinalgewalt des Kapitäns unterworfen.

§ 5.

Als Entschädigung (§ 1) ist, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, zu zahlen

- a) bei Mitnahme Hilfsbedürftiger für jeden Tag des Aufenthalts an Bord:
 1. für einen Kapitän oder einen Schiffsoffizier 3 Mark auf Segelschiffen und 6 Mark auf Dampfschiffen;
 2. für jeden anderen Seemann 1,50 Mark auf Segelschiffen und 3 Mark auf Dampfschiffen;
- b) bei Mitnahme Straffälliger der gewöhnliche Überfahrtspreis oder, falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, das Doppelte der für die Mitnahme Hilfsbedürftiger aufgestellten Sätze und außerdem, wenn ein besonderer Begleiter nicht mitgegeben wird, eine angemessene von dem anweisenden Seemannsamt (§ 1) vorläufig festzusetzende Vergütung für die Bewachung. Für die Bemessung dieser Vergütung kann der Bundesrat bestimmte Sätze aufstellen.

§ 6.

Die Entschädigung wird im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme erteilten Anweisung (§ 1) für Rechnung des Reichs ausbezahlt.

§ 7.

Der wegen Hilfsbedürftigkeit Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen.

Die Vorschriften, welche den Reeder oder andere Personen zur Erstattung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Bei Mitnahme eines Straffälligen bleibt dem Reiche der Rückgriff an den Bundesstaat vorbehalten, dessen Behörden der Mitgenommene zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zugeführt wird.

§ 8.

Wer sich der Erfüllung einer ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren kommen die in den §§ 5, 122 bis 125 der Seemannsordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft. An demselben Tage tritt das Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432) außer Kraft.

§ 10.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1902.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Stellenvermittlergesetz.

Vom 2. Juni 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

- Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig
1. die Vermittlung eines Vertrags über eine Stelle betreibt,
 2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

§ 2.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu einer Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bezeichneten Behörde.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun,
2. ein Bedürfnis nach Stellenvermittlung nicht vorliegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, soweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfang besteht.

Bei der Erteilung der Erlaubnis sind die Berufe zu bezeichnen, in denen die Vermittlung von Stellen stattfinden darf.

§ 3.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen, Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs-, Genuss- oder Verzehrsgegenständen oder mit Vettereleisen, das Barbieren oder das Friseurgewerbe, das Geschäft eines Geldwechslers, Pfandleihers oder Pfandvermittlers weder selbst noch durch andere betreiben.

Der Stellenvermittler darf mit anderen Gewerbetreibenden der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht so in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Tätigkeit von ihnen Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprochen läßt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Tätigkeit des Stellenvermittlers für den eigenen Betrieb des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wird.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf diese Tätigkeit nicht zu Anpreisungen für andere eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzen.

Der Stellenvermittler darf den Stellenfindenden nicht verpflichten oder anhalten, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen.

Der Stellenvermittler darf zu dem Arbeitgeber in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse stehen.

§ 4.

Verträge, durch die sich ein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber verpflichtet oder verpflichtet hat, sich auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten gewerbsmäßigen Stellenvermittlers zu bedienen, sind nichtig.

§ 5.

Für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren werden von der Landeszentralbehörde oder den von ihr bezeichneten Behörden nach Uthlen des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises, von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Taxen festgesetzt.

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellenfindenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzufügen.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht für die Herausgabe von Stellen- und Vakanzenlisten.

§ 6.

Die Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesundheitsbücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweisbahierte und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

§ 7.

Stellenvermittler, welche für weibliche Personen Stellen im Ausland vermitteln, haben der für ihren Gewerbebetrieb zuständigen Polizeibehörde ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen nach näherer Anordnung regelmäßig vorzulegen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörde kann weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler erlassen.

§ 9.

Die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe des Stellenvermittlers ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb oder seine persönlichen Verhältnisse ergibt.

Unter der gleichen Voraussetzung ist der Gewerbebetrieb Stellenvermittlern, die ihn vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben, zu unterlagen. Die Unterzusage wirkt für das ganze Gebiet des Reichs. Die Unzuverlässigkeit ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt bestraft ist, weil er die festgesetzte Gebührenrate überschritten oder sich außer den tagmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber hat gewähren oder versprochen lassen, oder weil er dem Verbote der § 3, § 12 Abs. 1 Ziffer 5 zuwider gehandelt hat. Der Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises ist berechtigt, selbständig Antrag auf Entziehung der Erlaubnis zu stellen.

§ 10.

Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Gewerbebetrieb untersagt wird, kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden; wo ein solches nicht besteht, gelten die §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 11.

Ein Abdruck dieses Gesetzes muß auf jedem deutschen Kaufschiffahrtsschiff im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§ 12.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft wird bestraft ein Stellenvermittler, der

1. den Gewerbebetrieb ohne die vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt,
2. einen nach § 3 Abs. 1 ihm verbotenen Gewerbebetrieb unternimmt oder fortsetzt, oder der sich von Gewerbetreibenden der dort bezeichneten Art für die Ausübung seiner Tätigkeit verbundene Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprochen läßt,
3. seine Tätigkeit zu Unpreisungen für eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzt, oder den Stellenfindenden verpflichtet oder anhängt, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäften Waren zu entnehmen,
4. die amtlich festgesetzte Taxe überschreitet, oder sich außer den tagmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber gewähren oder versprochen läßt (§ 5 Abs. 1 bis 3),
5. es unternimmt, einen Arbeitnehmer zum Bruche eines eingegangenen Arbeitsvertrags zu verleiten.

Die gleiche Strafe trifft Gewerbebetriebe der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art, die es unternehmen, einen Stellenvermittler durch Gewährung oder Versprechung von Vergütungen irgendwelcher Art zu einer den Interessen des Arbeitnehmers widerstehenden Ausübung der Vermittlerstätigkeit zu bestimmen.

War der Täter wegen der im Abs. 1, 2 bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig verurteilt worden und bezieht er innerhalb fünf Jahren wiederum eine solche Zuwiderhandlung, so wird er mit Geldstrafe von einhundert bis sechshundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 13.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. ein Stellenvermittler, der den Vorschriften des § 5 Abs. 4, der §§ 6, 7 oder den im § 8 bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. ein Stellenvermittler oder ein Gewerbebetreiber der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art, der im Inland den von einer zuständigen Behörde erlassenen Bestimmungen zur Beeidung des vorzeitigen Betretens einlaufender Schiffe und des Abverdringens von geistigen Getränken zuwiderhandelt,
3. ein Kapitän, der im Inland den Bestimmungen einer zuständigen Behörde, im Ausland den Anordnungen eines Seemannsamts zuwider Stellenvermittler oder Gewerbebetreiber der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art an Bord läßt oder an Bord duldet,
4. ein Kapitän, der es unterläßt, dafür zu sorgen, daß ein Abdruck dieses Gesetzes im Volkslogis zugänglich ist (§ 11).

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 sind im Ausland für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren die Vorschriften der §§ 5, 122 bis 125 der Seemannsordnung anzuwenden.

§ 14.

Auf den Gewerbebetrieb des Stellenvermittlers finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 15.

Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften der §§ 3, 5 auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen oder Arbeitsnachweise anzuwenden sind, und weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb dieser Nachweise erlassen.

§ 16.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft werden Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises bestraft, welche den auf Grund des § 15 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 17.

Sind innerhalb zweier Jahre wiederholt Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises wegen Übertretung nach § 16 rechtskräftig verurteilt, so können die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichneten Behörden den Betrieb untersagen. § 10 gilt entsprechend.

§ 18.

Wer den Betrieb nach der Unterzusage fortsetzt oder ohne Erlaubnis der untersagenden Behörde wieder aufnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Gesetz, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 215), die auf die Geschäftvermittlung und Stellenvermittlung bezüglichen Vorschriften der §§ 34, 38, 53, 75 a, § 149 Ziffer 8, § 149 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1910.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

(L. S.)

Wilhelm, Kronprinz.

Delbrück.

Fassung vom Juni 1911.

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Militärverhältnisse der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung und die Anmusterung als Schiffsmann.

I. Pflichten vor dem Eintritt zum aktiven Dienste.

1. Zur seemannischen Bevölkerung gehören:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf See, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind, und zwar als:

1. Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Köche, Kellner (Stewards), Pantryleute, Aufwäscher, Schlachter, Barbier, Friseur, Musiker u. dgl.;
2. Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektriker, Schlosser, Klempner, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Konditoren, Bäcker, Zahlmeistergehilfen u. dgl.;

b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;

c) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer, die mindestens ein Jahr auf Flußdampfern gefahren sind;

Zur halbseemannischen Bevölkerung gehören:

d) Seeleute, die sich haben anmustern lassen und mindestens zwölf Wochen auf See, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind, und zwar als:

1. Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Köche, Kellner (Stewards), Pantryleute, Aufwäscher, Schlachter, Barbier, Friseur, Musiker u. dgl.;
2. Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektriker, Schlosser, Klempner, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Konditoren, Bäcker, Zahlmeistergehilfen u. dgl.;

e) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

Gelegenheitsfischer sind Leute, welche nur in einzelnen Monaten, sei es als selbständige Fischer, sei es als Fischknechte oder Fischergehilfen, gewerbsmäßig die See-, Küsten- oder Hafffischerei betreiben, während der übrigen Zeit aber einem anderen Berufe bzw. der Binnenfischerei nachgehen.

Zur seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung gehören auch solche Wehrpflichtige, welche nach vollendetem 14. Lebensjahre den Bedingungen zu a bis e entsprechen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Dienstetritte, der Aufstellung der Rekrutierungskammrolle, der Musterung oder Aushebung aber ihren bisherigen Beruf aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben.

2. Die Mannschaften der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung dürfen nur für die Kaiserliche Marine ausgehoben werden. Wollen dieselben freiwillig eintreten, so darf dies ebenfalls nur in der Marine geschehen. Freiwilliger Eintritt kann nach vollendetem 17. Lebensjahre erfolgen. Das Nähere hierüber enthält Abschnitt II.

3. Jeder Deutsche ist mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem er 20 Jahre alt wird, militärpflichtig.

Beim Beginne der Militärpflicht hat sich jeder in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zur Aufnahme in die Rekrutierungskammrolle anzumelden.

Wenn der Militärpflichtige sich auf See oder im Ausland befindet, so hat er sich durch seine Eltern, Vormund usw. anmelden zu lassen. Die Anmeldung kann auch durch den Brotherrn (Needer) erfolgen.

4. Bei der Anmeldung zur Rekrutierungskammrolle und im Musterungstermine werden die Militärpflichtigen nach ihren bürgerlichen Verhältnissen (Stand, Gewerbe usw.) befragt und wird im besonderen hierbei die Zugehörigkeit zur seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung festgestellt.

Versuche zur Täuschung werden nach § 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verfolgt.

Wer zur seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung gehört.

Seeleute und Halbsleute dürfen nur in der Kaiserlichen Marine dienen. Anmeldung zur Rekrutierungskammrolle.

Wer seine Zugehörigkeit zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung leugnet, macht sich strafbar.

- Wo die Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle zu erfolgen hat.
5. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde (Magistrat, Polizeibureau, Gemeindevorsteher, Gutsbesitzer usw.) desjenigen Ortes, in welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz hat.
- Hat er innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz, so meldet er sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle. Liegt der Geburtsort im Auslande, so meldet er sich in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter wohnen oder ihren letzten Wohnsitz gehabt haben. Wünschen sie sich in einem nähergelegenen Aushebungsbezirke zu stellen, so können sie sich auch durch Vermittelung dieses Bezirkes zur Stammrolle melden, müssen aber zugleich ihre Überweisung nach diesem beantragen. Die Anmeldung der im Auslande sich aufhaltenden Militärpflichtigen kann unter genauer Angabe der Adresse auch schriftlich erfolgen.
- Geburtszeugnis. 6. Erfolgt die Anmeldung in einem anderen Orte als im Geburtsorte, so ist das Geburtszeugnis vorzulegen.
- Die Ausfertigung des Geburtszeugnisses ist beim Standesamte des Geburtsorts zu beantragen und erfolgt kostenfrei, sofern angegeben ist, daß das Zeugnis behufs Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle verwandt werden soll.
- Die Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle ist jedes Jahr zu wiederholen.
7. Die Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle ist jedes Jahr in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar so lange zu wiederholen, bis der Militärpflichtige durch endgültige Entscheidung entweder
- a) ausgehoben, oder
 - b) der Marine-Ersatzreserve überwiesen, d. h. im Besitz eines Marine-Ersatzreservepasses ist, oder
 - c) wegen Untauglichkeit ausgemustert, d. h. im Besitz eines Ausmusterungsscheins ist, oder
 - d) vom Dienst in der Marine ausgeschlossen, d. h. im Besitz eines Ausschließungsscheins ist.
- Bei der Wiederholung der Anmeldung ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Lösungsschein (vergl. Ziffer 19) mitzubringen.
- Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen betreffs des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes usw. dabei anzuzeigen.
- Wer von der Wiederholung befreit ist.
8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über den Termin für Anmeldung zur Stammrolle (1. Februar) hinaus zurückgestellt werden.
- Verlegung des Wohnsitzes ist anzuzeigen.
9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange derjenigen Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, innerhalb dreier Tage zu melden.
- Versäumung der Meldefristen und gänzliche Unterlassung der Meldungen.
10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht; eine verabsäumte Meldung ist daher zur Vermeidung etwaiger Bestrafung und sonstiger Nachteile sobald als irgend möglich nachzuholen.
- Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
- Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht von dem Willen des Meldepflichtigen abhing, so tritt keine Strafe ein.
- Gestellungs-pflicht.
11. Die Entscheidung über die Dienstverpflichtung der Militärpflichtigen erfolgt bei der Musterung und Aushebung.
- Jeder Militärpflichtige hat die Pflicht, sich hierzu zu stellen.
- Auch wenn die Meldung zur Stammrolle unterlassen ist, hat der Militärpflichtige sich trotzdem zur Musterung und Aushebung zu stellen.
- Hat der Militärpflichtige die Musterung versäumt, so hat er sich trotzdem zur Aushebung zu stellen.
- Wo die Gestellung zu erfolgen hat.
12. Die Gestellung erfolgt in dem Aushebungsbezirk, in welchem der Militärpflichtige sich zur Stammrolle gemeldet hat oder zu melden hatte.
- Die Gestellung kann auch im jeweiligen Aufenthaltsort erfolgen, sofern der Militärpflichtige sich über seine Person ausweisen kann und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

13. Mannschaften der wehrfähigen und halbwehrfähigen Bevölkerung können von der Gestellung zur Musterung im Frühjahr und zur Aushebung befreit werden, wenn sie durch diese Gestellung erhebliche Nachteile in der Ausübung ihres Berufs erleiden würden.
- Wünscht ein Schiffsmann von der Gestellung zur Musterung und Aushebung befreit zu werden, so hat er so früh wie möglich vor der Musterung im Frühjahr den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission (Vandrat, Polizeipräsident, Polizeidirektor, Bürgermeister usw.) desjenigen Ortes, in welchem er sich zu stellen haben würde, um die Zurückstellung zu bitten.
- Die Genehmigung kann versagt werden.
- Der Schiffsmann muß sich dabei, bis er die Genehmigung in Händen hat, bereithalten, zur Musterung im Frühjahr und zur Aushebung zu erscheinen, widrigenfalls Bestrafung erfolgt.
- Wird die Befreiung von der Gestellung zur Musterung und Aushebung genehmigt, so erhält der Betreffende hierüber eine Bescheinigung und hat sich zu den in den Monaten Dezember oder Januar stattfindenden Schiffsmusterungen zu stellen (siehe auch Ziffer 23).
14. Hat der Schiffsmann die Befreiung von der Gestellung zur Musterung und Aushebung nicht nachgesucht oder ist letztere nicht genehmigt worden, so muß er pünktlich zur Musterung im Frühjahr und zur Aushebung erscheinen.
- Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
- Ist diese Versäumnis in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt und sofort zur Einstellung gebracht werden.
- Ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht von dem Willen der Gestellungspflichtigen abhing, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.
15. Die Musterung findet in der Regel im Frühjahr — etwa Februar bis Anfang Mai — statt.
- Die Verordnung zur Musterung geschieht durch den Gemeindevorsteher, Magistrat, die Polizeibehörde usw. und wird in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erlassen.
- Infolge dieser Verordnung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung im Frühjahr nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirke stellen.
- Ein Militärpflichtiger, welcher der Verordnung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Gestellung angehalten werden.
16. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.
- Nach überstandener Krankheit kann der Militärpflichtige seine außertermiliche Musterung bei dem Zivilvorstehenden derjenigen Ersatzkommission beantragen, in dessen Bezirk er zur Stammrolle angemeldet ist.
17. Wer sich der Gestellung zur Musterung mit Absicht entzieht oder zu den Ersatzgeschäften wiederholt nicht erscheint, hat die in Nr. 14 erwähnten Strafen zu erwarten und kann als unsicherer Dienstpflichtiger sofort eingestellt werden.
- Die unsicheren Dienstpflichtigen dienen bis zu dem nächsten auf ihr vollendetes drittes Dienstjahr folgenden Entlassungstermin, also länger als drei Jahre.
18. Jeder Militärpflichtige sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung zu stellen.
- Eine derartige Zurückstellung ist nur bis zu dem während des vierten Militärpflichtjahrs stattfindenden Aushebungsstermin, also länger als drei Jahre.
- Während der Dauer des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffbau-schule haben Militärpflichtige Anspruch auf Zurückstellung.
- Entsteht die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden. In den Schiffsmusterungsterminen dürfen derartige Anträge nicht angebracht werden.
19. Die gemusterten Militärpflichtigen erhalten Lösungsscheine. Die Lösungsscheine sind, wie schon in Nr. 7 gesagt, bei allen späteren Anmeldungen zur Rekrutierungsstammrolle und bei jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzulegen.
20. Die Aushebung findet in der Regel im Sommer — etwa Mai bis August — statt.
- Die Verordnung der Militärpflichtigen erfolgt durch den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission (Vandrat, Polizeipräsident, Polizeidirektor, Bürgermeister usw.) und zwar in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung.

Befreiung von der Gestellung zur Musterung und Aushebung.

Nichterscheinen bei der Musterung oder Aushebung wird bestraft.

Musterung im Frühjahr.

Behinderung durch Krankheit.

Böswillige Entziehung.

Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung.

Lösungsscheine.

Aushebung.

- Unentschuldigtes Fernbleiben von der Aushebung. 21. Mit Militärpflichtigen, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine nicht erscheinen, wird, wie in Nr. 14 angegeben, verfahren.
- Ausgehobene Mannschaften. 22. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden ausgehoben, erhalten einen Urlaubspass und treten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
Enthält der Urlaubspass nicht gleichzeitig Angabe über Zeit und Ort des Dienstantritts, so ergeht hierüber noch besonderer Gestellungsbefehl an die Ausgehobenen.
- Schiffermusterungen. 23. Die Schiffermusterungen finden im Januar und zwar nur in denjenigen Aushebungsbezirken statt, in welchen Schifffahrt treibende Militärpflichtige in größerer Anzahl vorhanden sind.
In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (siehe Nr. 13) ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen außerterminlich gemustert werden. Das Weitere siehe Nr. 26.
Die Termine werden durch die Ersatzkommissionen öffentlich bekannt gemacht.
- Unentschuldigtes Fernbleiben. 24. Unentschuldigtes Fernbleiben wird ebenso bestraft, wie in Nr. 14 angegeben.
- Ausgehobene Mannschaften. 25. Die ausgehobenen Mannschaften erhalten Urlaubspässe bezw. Gestellungsbefehle und zur Regelung ihrer häuslichen Angelegenheiten einen kurzen Urlaub. Sodann erfolgt die Einstellung zum aktiven Dienste.
- Außerterminliche Musterung. 26. Wollen Militärpflichtige, welche von See zurückkehren, mit ihrer Gestellung nicht bis zur nächsten Musterung bezw. Schiffermusterung warten, so können sie ihre außerterminliche Musterung bei dem Zivilvorstehenden derjenigen Ersatzkommission beantragen, in deren Bezirke sie zur Stammrolle angemeldet sind, bezw. bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres zeitigen Aufenthaltsorts. Auf Wunsch können sie sogleich in die Marine eingestellt werden.
- Gestellung im Auslande. 27. Die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe sind berechtigt, im Ausland Angehörige des Deutschen Reichs als Freiwillige, Militärpflichtige oder Kapitulant zum aktiven Dienst einzustellen. Die Mannschaften müssen sich über ihre Person ausweisen und den Nachweis liefern, daß sie durch Zivilverhältnisse nicht gebunden sind. Eines Meldescheins bedarf es für Freiwillige und Militärpflichtige in diesem Falle nicht.

II. Eintritt als Freiwilliger bei der Kaiserlichen Marine.

A. Einjährigfreiwillige.

- Angehörige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in der Marine dienen. 1. Junge Leute der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (s. I, 1), welche den Berechtigungsschein zum einjährigfreiwilligen Dienst oder das Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Seeküstermann oder über die bestandene Vorprüfung zum Schiffingenieur besitzen, dürfen ihrer Dienstpflicht nur in der Marine genügen.
- Zurückstellung. 2. Wenn Seeleute mit dem Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Seeküstermann oder über die bestandene Vorprüfung zum Schiffingenieur nicht sogleich nach dessen Erlangung zum aktiven Dienst eintreten oder nicht mehr bezw. noch nicht den erforderlichen Ausstand haben, müssen sie, zur Wahrung der Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Dienste, beim Eintritt in das militärpflichtige Alter (s. I, 3) oder vor Ablauf des ihnen gewährten Ausstandes (s. I, 13) bei der Ersatzkommission des Gestellungsbezirks (s. I, 12) schriftlich oder mündlich die Zurückstellung oder weitere Zurückstellung von der Aushebung und die Erteilung einer Bescheinigung hierüber beantragen.
- Verlust der Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Dienste. 3. Die Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Dienste geht verloren:
a) wenn die Betreffenden den Zeitraum der ihnen gewährten Zurückstellung verstreichen lassen, ohne sich zum Dienst Eintritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst (Nr. 10) unterlassen, sich rechtzeitig zum Dienst Eintritt zu stellen, oder
b) wenn dieselben wegen strafbarer Handlungen verurteilt worden sind, die, sofern während der aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden.
c) Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurteilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährigfreiwilligen Dienste Berechtigten, welche die nötige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen, die Berechtigung zu entziehen.
In den Fällen zu a) darf die Berechtigung ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz oder, falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugnis zum Seeküstermann oder die bestandene Vorprüfung zum Schiffingenieur nachgewiesen war, durch den Marinestationschef wieder verliehen werden.

4. A. Es sind einzustellen:
a) Mannschaften der halbseemännischen Bevölkerung bei einer Matrosenartillerieabteilung oder bei einem Seebataillon,
b) Seeleute von Beruf bei einer Matrosendivision oder beim seemännischen Personal einer Torpedodivision oder Minenabteilung. Farbenblinde genügen ihrer Dienstpflicht bei einer Matrosenartillerieabteilung oder einem Seebataillon, vorausgesetzt, daß sie hierfür tauglich sind,
c) Maschinisten und Maschinistengehilfen von See- und Flußdampfern, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See- und Flußdampfern gefahren sind, bei einer Werftdivision oder beim Maschinenpersonal einer Torpedodivision oder Minenabteilung,
d) Seetelegraphisten, die mindestens ein Jahr auf deutschen See- und Flußdampfern gefahren sind, bei einer Werftdivision,
e) es dürfen bei einer Werftdivision oder beim Maschinenpersonal einer Torpedodivision oder Minenabteilung eingestellt werden:
Maschinistengehilfen, welche mindestens 12 Wochen auf See- und Flußdampfern gefahren sind und entweder Zeugnisse über zweijährige praktische Tätigkeit beim Bau von Dampfmaschinen oder beim Bau von Licht-, Kraft- und Apparatenanlagen in elektrotechnischen Fabriken beibringen oder eine dreijährige Lehr- oder Arbeitszeit als Maschinenbauer, Schlosser, Kupferschmied, Elektrotechniker, Mechaniker oder in ähnlichen Handwerken nachweisen.
- B. Außerdem dürfen junge Leute der Landbevölkerung, welche den Berechtigungsschein zum einjährigfreiwilligen Dienste besitzen, eingestellt werden:
a) in die Matrosenartillerieabteilungen und Seebataillone,
b) in die Werftdivisionen und beim Maschinenpersonal der Torpedodivisionen oder Minenabteilung, wenn sie Zeugnisse über zweijährige praktische Beschäftigung beim Bau von Dampfmaschinen beibringen oder eine zweijährige praktische Arbeitszeit in elektrotechnischen Fabriken beim Bau von Licht-, Kraft- und Apparatenanlagen nachweisen,
c) in die Werftdivisionen: höhere Maschinenbautechniker oder höhere Elektrotechniker, die bereits auf einer Hochschule das Studium begonnen haben, Zeugnisse über eine mindestens 12 monatige praktische Tätigkeit in ihrem Beruf beibringen und sich später mit dem Bau von Dampfmaschinen oder elektrischen Anlagen berufsmäßig befassen wollen.
- Unter der Bezeichnung »höhere Maschinenbautechniker« und »höhere Elektrotechniker« sind solche Personen zu verstehen, die auf der Hochschule von Berlin (Charlottenburg), Aachen, Hannover, Braunschweig, Darmstadt, Dresden, Karlsruhe, München, Stuttgart oder Danzig als Studierende immatrikuliert sind oder ihre Diplomprüfung an einer dieser Hochschulen abgelegt haben,
d) in die I. Matrosendivision, wenn sie höhere Marinebeamte des Schiffbau- oder Maschinenbaufaches werden wollen.
5. Die zu 4. A. b, c, d und e Genannten sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu versorgen. Die zu 4. A. a und zu 4. B. Genannten sind verpflichtet, sich selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu versorgen. An Bord in Dienst gestellter Schiffe erhalten sie freie Unterkunft und Verpflegung.
6. Den zum einjährigfreiwilligen Dienst Berechtigten, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden und versorgen, steht die Wahl des Marineteils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb der durch die Bestimmungen gezogenen Grenzen frei, denjenigen Einjährigfreiwilligen, welche sich nicht selbst bekleiden und versorgen, nur soweit es die dienstlichen Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen.
7. Die Einstellung von Einjährigfreiwilligen erfolgt:
bei den Matrosendivisionen am 3. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober — für Einjährigfreiwillige, welche Reserveoffiziere werden wollen, ist der 1. April und 1. Oktober Einstellungstermin —,
bei den Werftdivisionen am 3. Januar und 1. Oktober — für Einjährigfreiwillige, die Reserveingenieure werden wollen, ist der 1. Oktober Einstellungstermin —,
bei den Torpedodivisionen und der Minenabteilung am 1. April und 1. Oktober, bei den Matrosenartillerieabteilungen am 1. Oktober, bei den Seebataillonen am 1. April und 1. Oktober.
Ausnahmsweise dürfen die Marineteile Einjährigfreiwillige auch zu anderen als den angegebenen Terminen einstellen.

Marineteile, bei welchen die Einstellung erfolgt.

Freie Verpflegung und Verpflegung auf eigene Kosten.

Wahl des Marineteils.

Einstellungstermine.

Die Meldung zum einjährigfreiwilligen Dienst kann an den vorbezeichneten Tagen oder im Laufe des vorangehenden Vierteljahres erfolgen. Bei den Werftdivisionen sind die Meldungen sechs Wochen vor dem Einstellungstermin einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen dürfen diese Fristen im Interesse der Bewerber bis zu einem halben Jahre vor dem Einstellungstermin verlängert werden.

- Erforderliche Papiere.** 8. Bei der Meldung haben die jungen Leute entweder das Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Seesteuermann oder über die bestandene Vorprüfung zum Schiffingenieur und ein obrigkeitliches Zeugnis über ihre bisherige sittliche Führung oder den Berechtigungsschein zum einjährigfreiwilligen Dienst und ein obrigkeitliches Zeugnis über ihre sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzulegen. Vorhandene Seefahrtspapiere sowie im Falle der Ziffer 4. B. b und c die dort erwähnten Zeugnisse sind beizufügen.

- Einstellung.** 9. Der Kommandeur des Marineteils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden und bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit seine Einstellung.

- Annahme.** 10. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und die Annahme auf dem Berechtigungsscheine vermerkt.

Zeugnisse über die bestandene Prüfung zum Seesteuermann oder über die bestandene Vorprüfung zum Schiffingenieur werden mit einem derartigen Vermerke nicht versehen; die Betreffenden erhalten einen besonderen Annahmeschein.

- Kapitulation.** 11. Zur Kapitulation für die Maschinistenlaufbahn bei den Werftdivisionen und dem Maschinenpersonal der Torpedodivisionen und der Minenabteilung können solche Einjährigfreiwillige zugelassen werden, welche

a) das Zeugnis der Befähigung zum Maschinisten I., II. oder III. Klasse auf deutschen Seedampfschiffen,

b) Zeugnisse über zweijährige Beschäftigung beim Bau von Dampfmaschinen beibringen oder eine zweijährige praktische Arbeitszeit in elektrotechnischen Fabriken beim Bau von Licht-, Kraft- und Apparatanlagen oder eine dreijährige Lehr- oder Arbeitszeit als Maschinenbauer, Schlosser, Kupferschmied, Elektrotechniker, Mechaniker oder in ähnlichen Handwerken nachweisen.

B. Drei-, Vier-, Fünf- und Sechsjährigfreiwillige.

- Im allgemeinen.** 1. Mannschaften der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung (s. I, 1) dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.
2. Sämtliche Marineteile sind berechtigt, Mannschaften, welche sich im Besitz eines noch gültigen Meldebescheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei oder vier Jahre befinden, jederzeit als Drei- oder Vierjährigfreiwillige einzustellen. Bei den Matrosendivisionen werden außerdem auf Grund eines entsprechenden Meldebescheins noch Fünf- und Sechsjährigfreiwillige eingestellt.

3. Vier-, Fünf- und Sechsjährigfreiwillige gelten vom vierten Dienstjahre ab als Kapitulant. Als Kapitulationsverhandlung gilt der zum freiwilligen Eintritt auf vier, fünf oder sechs Jahre lautende Meldebeschein.

4. Vier-, Fünf- und Sechsjährigfreiwillige können nach Ablauf des dritten Dienstjahrs auch wider ihren Willen jederzeit zur Reserve beurlaubt werden.

- Lebensalter.** **Meldebeschein.** 5. Die Einstellung Drei-, Vier-, Fünf- und Sechsjährigfreiwilliger findet vom vollendeten 17. Lebensjahre ab statt. Die Betreffenden haben zuvor bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts die Erlaubnis zur Meldung bei einem Marineteile nachzusuchen. Dem Zivilvorstehenden, welcher seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldebescheins gibt, sind bei der Nachsicherung hierzu folgende Papiere vorzulegen:

- a) ein Geburtszeugnis,
b) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
c) eine Bescheinigung der Ortspolizei, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

- Einstellung erfolgt durch die Marineteile.** 6. Die Einstellung Drei-, Vier-, Fünf- und Sechsjährigfreiwilliger bei der Kaiserlichen Marine liegt lediglich in der Befugnis der Kommandos der in Frage kommenden Marineteile und ist nur dann zulässig, wenn Vakanz vorhanden sind und die Betreffenden körperlich brauchbar befunden werden. Bei gleicher Brauchbarkeit wird Mannschaften, welche sich zur längsten Dienstzeit verpflichten, der Vorzug gegeben.

- Erforderliche Papiere.** 7. Wer freiwillig eintreten will, hat sich persönlich oder brieflich unter Vorlegung des Meldebescheins, einer kurzen Lebensbeschreibung, sowie sämtlicher Schul-, Lehr- und sonstigen

Zeugnisse an das Kommando des gewählten Marineteils*) zu wenden, welches, sofern die Annahme nicht erfolgen kann, dem Bittsteller hiervon unter Rücksendung der Papiere Kenntnis gibt.

8. Zur Kapitulation für die Maschinistenlaufbahn bei den Werftdivisionen und dem Maschinenpersonal der Torpedodivisionen und der Minenabteilung ist erforderlich entweder:

a) das Zeugnis der Befähigung zum Maschinisten zweiter oder dritter Klasse auf deutschen Seedampfschiffen, oder

b) das Befehlen einer Eintrittsprüfung, welche im Deutschen: einige Fertigkeit in mündlicher und schriftlicher Wiedergabe der Gedanken, im Rechnen: die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen, und im Zeichnen: einige Kenntnisse im Skizzieren einfacher Maschinenteile umfaßt, oder
c) die Vorlegung entsprechender Schulzeugnisse.

Im Falle zu b und c wird außerdem verlangt entweder: die Beibringung eines Zeugnisses über die Befähigung zum Maschinisten vierter Klasse auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, oder: dreijährige Lehr- oder Arbeitszeit als Maschinenbauer, Schlosser, Kupferschmied, Elektrotechniker, Mechaniker oder in ähnlichen Handwerken, von welcher Zeit jedoch auch ein Jahr als Maschinist oder Gehilfe bei einer im Betriebe befindlichen Dampfmaschine zugebracht sein kann.

Der unter b bezeichneten Eintrittsprüfung ist gleichzuachten:

1. Die Schlußprüfung in den Vorbereitungskursen für Zulassung zu der Maschinistenlaufbahn in der Kaiserlichen Marine, die an bestimmten, durch das Marineverordnungsblatt bekanntgegebenen Maschinistenschulen abgehalten werden,
2. die auf Grund eines regelmäßigen und erfolgreichen Besuchs einer sechs-klassigen Abend- und Sonntagsschule der königlichen Maschinenbauschule zu Altona, Altona, Cöln, Dortmund, Duisburg, Elberfeld-Barmen, Essen, Gleiwitz, Görtz, Hagen, Kiel, Magdeburg und Stettin ausgestellten Abgangszeugnisse.

9. Als Maschinisten- oder Torpedo- oder Minen-Maschinistenanwärter werden eingestellt:

a) Leute der seemannischen Bevölkerung, die ein Zeugnis der Befähigung zum Maschinisten I., II. oder III. Klasse auf deutschen Seedampfschiffen besitzen,

b) Leute, die die Vorbedingung zur Kapitulation für die Maschinistenlaufbahn erfüllt haben.

Anmerkung. Die Organisationsbestimmungen für das Personal des Solatenstandes der Kaiserlichen Marine ergeben das Nähere bezüglich Ergänzung, Ausbildung und Beförderung in den verschiedenen Laufbahnen. Die genannten Bestimmungen sowie Auszüge aus denselben, betreffend Vorschriften für das Maschinisten- und Heizer-, Zahlmeister-, Schreiber- und Torpedomechaniker-, Artilleriemechaniker- und Funkentelegraphie-Personal, das Personal der Torpedodivisionen, das Torpedopersonal des Torpedo- sowie des Minenwesens, über die Dienstverhältnisse des Marine-Ingenieurkorps und des Torpedo-Ingenieurkorps sind im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn zu Berlin, Kochstraße 68-71, zu haben.

III. Militärverhältnisse der als Schiffsmann Anzunusternenden und Verbalten im Mobilmachungsfalle.

1. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter (s. I, 3) befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann anzumustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Stellungsorts (s. I, 12) darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

2. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter (s. I, 3) bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (s. I, 13 und 18) anzumustert werden.

3. Der Anmusterung von Mannschaften, welche sich im Besitz eines Ausschließungs-, Anmusterungsscheins, Ersatzreservepasses, Marine-Ersatzreservepasses oder Landsturmscheins

*) Die Adressen sind:

Für Seelente, Fischer und Mannschaften der Landbevölkerung, welche als Matrosen an Bord der Schiffe dienen wollen:

An das Kaiserliche Kommando der I. Matrosendivision — Kiel,

„ „ „ II. — Wilhelmshaven.

Für Maschinisten, Heizer, Metallarbeiter, Zimmerleute, Segelmacher, Bäder, Büchsenmacher, Maler, Schreiber, Schuhmacher und Schneider:

An das Kaiserliche Kommando der I. Werftdivision — Kiel,

„ „ „ II. — Wilhelmshaven.

Für Maschinisten, Heizer, Seelente und Fischer, welche auf Torpedobooten dienen wollen:

An das Kaiserliche Kommando der I. Torpedodivision — Kiel,

„ „ „ II. — Wilhelmshaven.

Für Mannschaften, die bei der Minenabteilung dienen wollen:

An das Kaiserliche Kommando der Minenabteilung — Cuxhaven.

Adressen der Marineteile.
Maschinistenlaufbahn.

Anmusterung vor dem 20. Lebensjahre.

Anmusterung ist nur für die Dauer der Zurückstellung zulässig Ausweis-papiere.

bestehen, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hindernis entgegen.

Meldungen bei der Kontrollstelle. 4. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt oder Bezirksfeldwebel) entbunden.

Dieselben müssen sich jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach im Inland erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbefcheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zurückmelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen. Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften müssen sich sowohl bei der Anmusterung als auch nach erfolgter Abmusterung bei der Kontrollstelle ab- beziehungsweise zurückmelden.

Dispositionen- 5. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marineteile beurlaubt sind, dürfen, ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos nicht angemustert werden, haben demnach vorher diese Genehmigung einzuholen.

Wegen der Ab- bzw. Zurückmeldung bei der Kontrollstelle gilt das im Schlußabsatz der Nr. 4 Gesagte.

Militärpapiere sind bei den Meldungen mitzubringen. 6. Bei allen Meldungen sind die Militärpässe, Ersatzreserve- bzw. Marine-Ersatzreservepässe, Urlaubspässe oder Annahmescheine vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bzw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung (Nr. 7) die Beifügung der Abmusterungsbefcheinigung.

Schriftliche Meldungen. 7. Die unter 4 erwähnten Meldungen können schriftlich und portofrei erfolgen. Zu dem Zwecke ist auf die Adresse »Militaria« zu schreiben, und der Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde zu versenden.

Die portofreie Benützung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

Die Zurückmeldung (Nr. 4 Abs. 2) der Mannschaften des 2. Aufgebots der Landwehr und Seewehr kann im Frieden auch durch Familienangehörige, jedoch stets nur unter Vorbringung der Abmusterungsbefcheinigung, bewirkt werden.

Verhalten im Mobil- 8. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen sowie sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren, sofern sie nicht an Bord eines deutschen Kriegsschiffes oder Hilfskriegsschiffes Aufnahme finden oder bereits im Frieden eine Kriegsbeorderung für die Verwendung im Auslande (Schutzgebieten usw.) erhalten haben, und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob.

Demgemäß haben sich bei Ausbruch eines Krieges alle vorerwähnten Mannschaften schleunigst bei dem nächsten deutschen Konsulat Auskunft über die Art der angeordneten Mobilmachung und Rat über ihr Verhalten zu erbitten. Dasselbe wird auch behufs etwaiger Auflösung des Feuervertrags, und wenn dem Betreffenden Fahrgelegenheit oder Geldmittel zur Rückreise fehlen, das weitere veranlassen. Bei dem bezüglichen Antrage sind die Seefahrts- und etwaige Militärpapiere vorzulegen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

9. Alle schriftlichen Meldungen und Gesuche der Unteroffiziere (einschließlich Offiziersaspiranten) und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind stets an den Bezirksfeldwebel zu richten und mit nachstehender Adresse zu versehen:

An den Herrn Bezirksfeldwebel
in *)

*) Ort; sind daselbst mehrere Bezirkskommandos vorhanden, so ist möglichst dem Orte »I« oder »II« usw. beizufügen.